

Dezember 2012

Stadtverwaltung Koblenz



**Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**

- Bebauungsplan Nr. 120 - „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1

Begründung

Stand: Beschluss zur Offenlage

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Inhaltsverzeichnis

1.	Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren	6
2.	Beschreibung des Plangebietes	8
2.1	Lage im Stadtgebiet, Größe und räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches	8
2.2	Änderung bestehender Bebauungspläne	10
3.	Übergeordnete Planungen	11
3.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV)	11
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	11
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Entwurfsfassung 2011	13
3.4	Raumordnerisches Prüfergebnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gem. § 18 Landesplanungsgesetz vom 27.11.2007	13
3.5	Wirksamer Flächennutzungsplan	14
3.6	Änderung des Flächennutzungsplanes	15
4.	Hauptziele, Leitideen und Konzeption der Planung	16
5.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen	17
5.1	Vorhabensbeschreibung bzw. Beschreibung Status Quo	17
5.2	Wesentliche Planungsinhalte	19
5.2.1	Baurecht auf Zeit	19
5.3	Nachfolgenutzung Seilbahn	20
5.4	Hochwasserschutz	20
5.5	Schifffahrt	21
5.6	Eisenbahnverkehr	21
5.7	Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)	22
5.8	Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage	22
5.9	UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal	24
5.10	Denkmalpflege	25
5.11	Umweltrelevanz	27
5.11.1	Natura 2000-Gebiete / Biotopkataster	27
5.11.2	Artenschutz/ Umweltschadensgesetz	27
5.11.3	Klimarelevanz Baumfällungen	28
5.11.4	Schallemissionen	29

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5.11.5	Altablagerungen/ Altlasten	29
5.11.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
6.	Kosten und Finanzierung	30
7.	Umweltbericht gem. § 2a BauGB	31
7.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	31
7.2	Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	32
7.3	Planungsalternativen und Abwägungsgründe im vorherigen Bauleitplanverfahren sowie Vorhabens- bzw. Bestandsbeschreibung	32
7.3.1	Bereich Talstation	32
7.3.2	Bereich Bergstation	34
7.3.3	Seilbahntrasse / Bahnsystem	35
7.3.4	Seilbahnstützen	35
7.4	Planungsalternativen	36
7.5	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	36
7.5.1	Schutzgut Fauna/ Flora / biologische Vielfalt	36
7.5.1.1	Konrad-Adenauer-Ufer	36
7.5.1.2	Festungsplateau und Rheinhang	40
7.5.2	Bestandsbewertung sonstige Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz u. Mensch (Wohnen / Erholung / Gesundheit)	40
7.6	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren und deren schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen	40
7.6.1	Schutzgutbezogene Auswirkungen der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren	40
7.6.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und besonderer bzw. strenger Artenschutz	41
7.6.1.2	Schutzgut Boden	44
7.6.1.3	Schutzgut Wasser	45
7.6.1.4	Schutzgut Klima und Luft	46
7.6.1.5	Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts-/Ortsbild, Denkmalschutz, Sonstige Kultur- und Sachgüter	46
7.6.1.6	Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Erholung	49
7.6.2	Wechselwirkungen	49
7.7	Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / Übergeordnete Planungen und Fachgesetzen	50

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.7.1	Landschaftsplanung auf FNP-Ebene	50
7.7.2	Schutzgebietskonzeption	50
7.7.3	Überschwemmungsgebiet am Rhein gemäß Rechtsverordnung vom 11.12.1995 bzw. 01.01.2006	50
7.7.4	Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte	51
7.7.5	Natura 2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH-Gebiete)	51
7.7.6	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (OSIRIS, Stand 2006) / Stadtbiotopkartierung Koblenz	52
7.7.7	Schutzgut-Ziele des Landschaftsplans zum Bebauungsplan Nr. 173 Ä 2 (Auszug)	53
7.7.8	Ziele aufgrund des Weltkulturerbe-Status	54
7.7.9	Ziele aus sonstigen Vorgaben	55
7.7.10	Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet ohne das Vorhaben (Prognose)	55
7.7.11	Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet mit dem Vorhaben (Prognose)	56
7.8	Potenziell <u>erhebliche</u> Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	56
7.8.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Artenschutz	56
7.8.1.1	Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen	58
7.8.1.2	Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	59
7.8.2	Schutzgut Klima und Luft	61
7.8.3	Schutzgut Boden	62
7.8.4	Schutzgut Wasser / Überschwemmungsgebiet des Rheins	63
7.8.5	Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts-/Ortsbild, Denkmalschutz, sonstige Kultur- und Sachgüter	64
7.8.5.1	Weltkulturerbe, Denkmalschutz	65
7.8.5.2	Sonstige Kultur- und Sachgüter	65
7.8.6	Schutzgut Mensch	66
7.8.7	Wechselwirkungen	66
7.9	Kurzbeschreibung der textlichen Festsetzungen	66
7.10	Monitoring	69
7.10.1	Überwachung der Lärmemissionen	69

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.10.2	Überwachung des Artenschutzes (insb. der Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie)	69
7.11	Zusammenfassung Umweltbericht	71

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Betroffenheit des Schutzguts Fauna, Flora (Bäume) Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011,	39
Tab. 2:	Übersicht über die Betroffenheit des Schutzguts Fauna, Flora	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet	8
Abb. 2:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 120 Änderung und Erweiterung Nr. 1	9
Abb. 3:	Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	12
Abb. 4:	Auszug wirksamer Flächennutzungsplan	14
Abb. 5:	Schnitt Talstation	18
Abb. 6:	Schnitt Bergstation	18
Abb. 7:	Fledermausvorkommen (Auszug GfL-Gutachten, Tabelle 1)	37
Abb. 8:	Vorkommen Europäischer Vogelarten (Auszug GfL-Gutachten, Tabelle 2)	38
Abb. 9:	Fotos: Seilreiter im Detail und Größenvergleich Seilreiter und Kabine (Quelle: Fa. Doppelmayr)	57

Grundlagen

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 120, „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Vallendar, November 2008
- Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 4 Landesseilbahngesetz sowie § 17 Abs. 1 UVPG zur Integration in die Begründung zum Bebauungsplan inkl. Kartenverzeichnis und Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ und Maßnahmenverzeichnis); Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH; November 2008
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag BUGA Koblenz 2011 Seilbahn - Talstation Konrad-Adenauer-Ufer inkl. Anhang Maßnahmenverzeichnis; GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH; 28.10.2008 mit Änderungen vom 29.01. und 12.02.2009

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 errichtete die BUGA Koblenz 2011 GmbH gemeinsam mit der Stadt Koblenz eine Kabinen-Seilbahn vom Konrad-Adenauer-Ufer über den Rhein zum Festungsplateau Ehrenbreitstein. Der Baubeginn erfolgte im Frühjahr 2009. Innerhalb der Bundesgartenschau Koblenz 2011 leistete die Seilbahn als bedeutendster Bestandteil des BUGA-Verkehrskonzeptes mit ca. 5,2 Mio. BUGA-Fahrten eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der BUGA-Binnenverkehre und trug als "Publikumsmagnet" erheblich zum großen Erfolg der Bundesgartenschau Koblenz 2011 bei.

Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 110 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, umweltfreundliches¹, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und aufgrund der Lage der Seilbahn im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal bzw. der Lage der Talstation in direkter Nachbarschaft des Baudenkmals "Basilika St. Kastor" wurde für die Seilbahn nur ein befristeter Betriebszeitraum vorgesehen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser temporären Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 wurde ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde mit Bekanntmachung vom 3.04.2009 rechtskräftig.

In diesem Bebauungsplan sind durch das sogenannte "Baurecht auf Zeit" die mit Anlage und Betrieb der Seilbahn verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen nur für den damals vorgesehenen Betriebszeitraum für zulässig erklärt worden. Dieser Zeitraum begann ab Rechtskraft des Bebauungsplans und endet am 30.06.2014. Danach erlischt das Baurecht "Seilbahn" auf Basis des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans.

Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn über ihren Beitrag zum Erfolg der Bundesgartenschau 2011 hinaus für die Stadt und die Region zu einem nachhaltigen Aushängeschild geworden. Die vergangenen Monate und Jahre haben gezeigt, dass gerade wegen der Seilbahn viele Menschen die kulturhistorischen Stätten in Koblenz – vor allem die Basilika St. Kastor und die Festung Ehrenbreitstein – mit Bewunderung und hohem Interesse besuchten. Die Fahrt mit der Seilbahn hoch über den Rhein am Tor zum "Welterbe Oberes Mittelrheintal" ist ein unvergessliches Erlebnis. Von einem weiteren Betrieb der Seilbahn kann daher auch das "Welterbe Oberes Mittelrheintal" profitieren.

Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, vorbehaltlich einer noch zu klärenden Finanzierung, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen.

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des temporären Seilbahnbetriebs über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aber aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO.

¹ Im Vergleich zu den Emissionen anderer Verkehrsmittel, hier motorisierter Individualverkehr (MIV) und Busverkehr

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Nachdem die Stadt Koblenz bereits zu Beginn des Jahres 2012 über das "Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur" ein solches Verfahren angestoßen hat, ist man zu der Einschätzung gelangt, dass die Abstimmung der beteiligten Akteure in dem anstehenden Zeitraum dergestalt stattfinden sollte, dass am Ende der Weiterbetrieb der Seilbahn nach zunächst einer weiteren Verlängerung des Baurechts (ab Rechtskraft Bebauungsplan bis zum 30.06.2016) erst noch zu definieren ist. Dieser Entscheidung soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung dauerhaften Baurechts vorgegriffen werden.

Mit einer Verlängerung des gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten "Baurechts auf Zeit" erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Die für den Seilbahnbetrieb nach Abschluss der BUGA 2011 errichteten zwei Kassenhäuschen und der Personalpavillon sowie ergänzend der Verkaufspavillon im Bereich der Talstation sollen durch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches überplant bzw. planungsrechtlich abgesichert werden. Mit der zukünftigen Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Beurteilung dieser baulichen Anlagen allein anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen können.

Das Bebauungsplanverfahren ersetzt gemäß § 15 Abs. 4 Landesseilbahngesetz das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Seilbahnanlage als temporäre Anlage (Baurecht bis 30.06.2014) dargestellt. Da diese Darstellung nicht mit den aktuellen städtebaulichen Zielen der Änderung und Erweiterung Nr. 1 übereinstimmt, soll im Rahmen einer parallelen Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann hierdurch Rechnung getragen werden.

Zahlen und Fakten der "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“:

- Seilbahnstation Tal und Berg, Antriebstation am Berg
- Höhenunterschied ca. 110 m
- Seilbahnlänge: 890 Meter
- Kabinen: 18 Stück für je 39 Personen
- barrierefreie Zu- und Abgänge
- Fahrdauer: 5 Minuten
- Kapazität pro Stunde: 7.600 Passagiere
- Investitionsvolumen: 13 Mio. €
- Bauzeit: 14 Monate
- Fahrpreis: 8 € (Hin- u. zurück)
- 5,2 Mio. Fahrten im Rahmen der BUGA
- 4,7 Mio. Fahrkilometer im Rahmen der BUGA
- "Publikumsmagnet" der BUGA Koblenz 2011

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage im Stadtgebiet, Größe und räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zentral innerhalb der Gesamtstadt, zum Großteil in den Gemarkungen Neudorf (Flur 1), Ehrenbreitstein (Flur 6), Koblenz (Flur 19 / Flur 8), und hat eine Gesamtgröße von ca. 8,1 ha. Räumlich verbindet es die linke und rechte Rheinseite und erstreckt sich vom Teilabschnitt des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen der Pfaffendorfer Brücke und dem Deutschen Eck (Talstation inkl. Talstütze) über den Rhein (Seilbahntrasse) und endet auf dem Höhenplateau nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Bergstation inkl. Bergstütze). Der topografische Höhenunterschied beträgt rund 110 m.

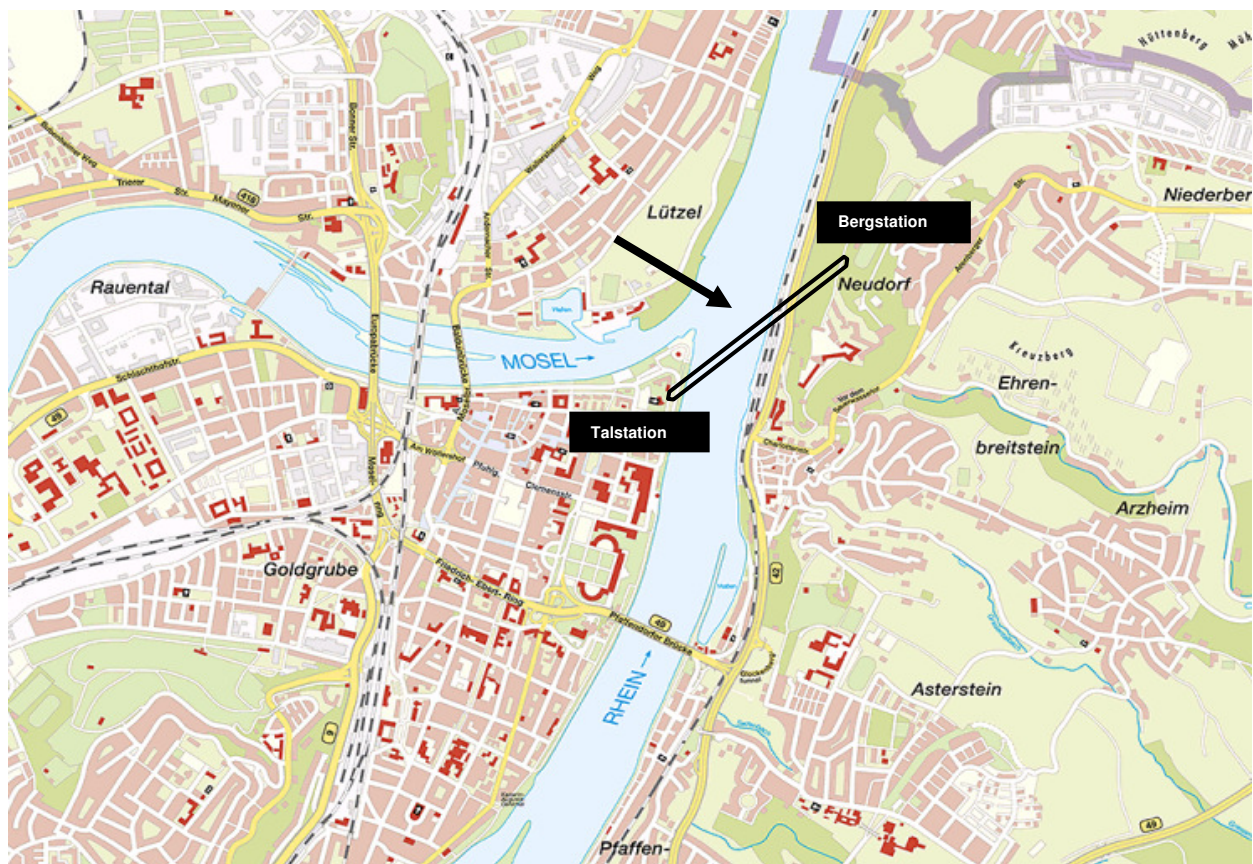


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Die Talstation der Seilbahn befindet sich in einem Bereich östlich der Koblenzer Altstadt am Konrad-Adenauer-Ufer. Westlich der Talstation befinden sich die Basilika St. Kastor und das Museum „Deutschherrenhaus / Ludwig Museum“, nördlich das Deutsche Eck und östlich die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers.

Das Plangebiet erstreckt sich diagonal nach Norden verlaufend über den Rhein, die rechtsrheinische Bahnstrecke Bonn-Mainz, die Bundesstraße B 42 und die Hangkanten des Rheintals. Die Bergstation liegt auf einem Höhenplateau des Stadtteils Ehrenbreitstein und der Festung

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Ehrenbreitstein, unmittelbar angrenzend zur Hangkante des Rheintals. Nächstgelegene Einrichtungen sind hier die Jugendherberge der Festung im Süden und das Haus Wester im Norden.



Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 120
Änderung und Erweiterung Nr. 1

Das Bebauungsplangebiet wird räumlich wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Deutsche Eck (Talstation), die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers, den Rhein, die Bahnstrecke Bonn-Mainz, die Bundesstraße B 42, bewaldete Hangbereiche des Rheintals und das Haus Wester (Bergstation)
- im Osten durch Grünbereiche und ferner den Stadtteil Neudorf
- im Süden durch die Festung Ehrenbreitstein (Bergstation), bewaldete Hangbereiche des Rheintals, die Bundesstraße B 42, die Bahnstrecke Bonn-Mainz, den Rhein, die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers
- im Westen durch die Basilika St. Kastor und das Museum „Deutschherrenhaus / Ludwig Museum“

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Die Planurkunde des Bebauungsplans besteht aus:

- der Planurkunde Karte 1 „Baurecht auf Zeit“: Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans und Schwerpunktdarstellung der Festsetzungen mit „Baurecht auf Zeit“ im Maßstab 1:1000 und
- der Planurkunde Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“: Gesamter Bebauungsplanbereich mit Schwerpunktdarstellung der Festsetzungen der Nachnutzung nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ im Maßstab 1:1000.

Hinweis: Die sonstigen Festsetzungen außerhalb des gekennzeichneten Bereiches mit „Baurecht auf Zeit“ der Karte 1 sind identisch mit den Festsetzungen der Karte 2.

2.2 Änderung bestehender Bebauungspläne

Durch den Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1“ werden die beiden bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173 „Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein“ Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans gemäß den Festsetzungen innerhalb des Zeitraums mit Baurecht auf Zeit geändert. Weiterhin wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 „Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof“ durch Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen ergänzt.

Nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) tritt ab dem 30.06.2016 die Rechtskraft der durch das „Baurecht auf Zeit“ geänderten Bebauungspläne Nr. 173 Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1)¹ und (Änderung Nr. 2)² sowie die ergänzten rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 „Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof“ in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Planungsbereiche innerhalb dieser Bauleitpläne, die durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in der Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“ dauerhaft geändert werden.

Außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1“, besitzen Planurkunde, Satzung, Text und Begründung der o. a. Bebauungspläne Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1) und (Änderung Nr. 2) sowie die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 „Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof“ weiterhin ihre Gültigkeit.

¹ Anmerkung: Im folgenden B-Plan Nr. 173 Ä 1 genannt

² Anmerkung: Im folgenden B-Plan Nr. 173 Ä 2 genannt

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV)

Im Folgenden werden die hier relevanten Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), das am 14.10.2008 als verbindlich erklärt und am 25.11.2008 nach der Veröffentlichung der entsprechenden Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz in Kraft getreten ist, dargestellt:

Koblenz gehört nach dem Grundsatz G 18 zu Kapitel 2.2 „Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte“ zum Entwicklungsbereich Koblenz / Mittelrhein / Montabaur (Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentraler Funktion). Nach der Begründung / Erläuterung zu G 18 ist die Durchführung der Bundesgartenschau 2011 zur Stärkung weicher Standortfaktoren und der regionalen Identität zu nutzen.

Ferner ist Koblenz nach der Gesamtkarte zum LEP IV als Oberzentrum ausgewiesen. Nach Ziel Z 36 zu Kapitel 3.1.1 „Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde“ sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Der wirksame Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1“ folgende Aussagen dar:

- Siedlungsflächen für Wohnen (rosa)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (hellblau, gepunktet)
- Regionaler Grünzug (grün, breite Strichstärke)
- Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz (grün, diagonale Linienführung)
- überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz
- Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

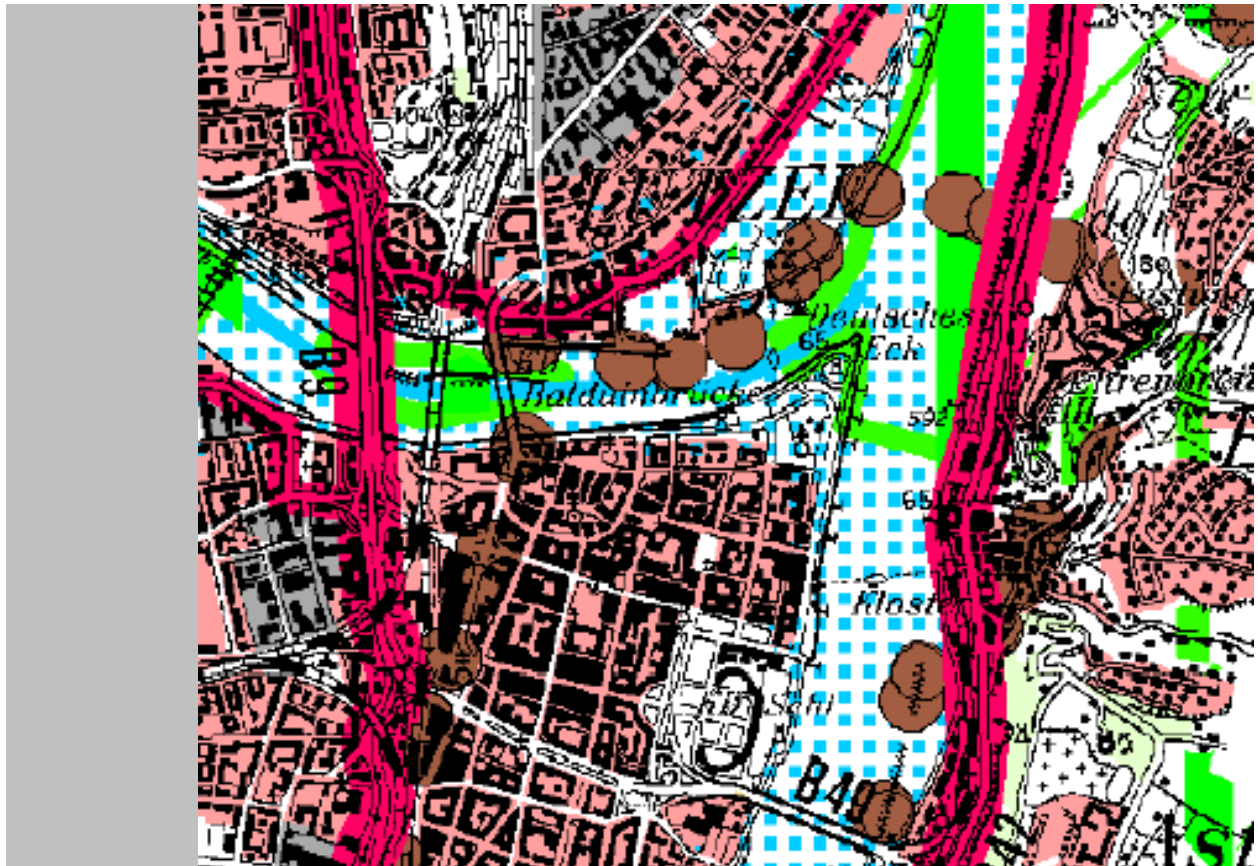


Abb. 3: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Grundsätze und Ziele Denkmalpflege (Punkt. 2.3.3 RROP 2006):

- G1 Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. (...).
- G2 Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. (...).
- Z1 Dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

In dieser Tabelle 2 sind für Koblenz als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen Festung Ehrenbreitstein, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, Deutsches Eck, Schloss Stolzenfels aufgeführt.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Entwurfsfassung 2011

Mit Einleitung des Raumordnungsverfahrens zum Planentwurf¹ des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald stellen die Ziele des RROP neu sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 wird in vorliegendem Planentwurf nicht thematisiert. Im Vergleich zum wirksamen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 liegen inhaltliche Änderungen von Grundsätzen und Zielen, die die vorliegende Planung betreffen würden, nicht vor.

3.4 Raumordnerisches Prüfergebnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gem. § 18 Landesplanungsgesetz vom 27.11.2007

„Die Bundesgartenschau 2011 stellt einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Oberzentrums Koblenz und der Region Mittelrhein-Westerwald dar. Dem geplanten Kabinenseilbahn-Projekt kommt dabei aufgrund der tripolaren BUGA-Konzeption eine zentrale Bedeutung bei der Bewältigung des BUGA-Binnenverkehrs zu.

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist das geplante Infrastruktur-Tourismus-Projekt in Form der Variante V 9 unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange grundsätzlich raumverträglich. Dem widerspricht nach einer ersten Abschätzung auch nicht die Umweltrelevanz des Projektes.

Ziele der Landes- und Regionalplanung sind aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Regionalen Grünzug sowie die Denkmalpflege. Dabei spielt die temporäre Handhabung des Projektes (Aufbau 2010 – Betrieb 2011 bis 2012 – Abbau 2013) eine wesentliche Rolle.

Problematisch zeigt sich noch der Standortbereich für die Talstation. Hier wird auf die Ausführungen und insbesondere die Alternativlösungen der Naturschutzbehörde in Abschnitt 5.3 (Bezug auf das Raumordnerische Prüfergebnis) verwiesen. (...). Das Ergebnis dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Ziffer 4 Raumordnungsgesetz (ROG) dar. (...). Das Ergebnis dieser Prüfung ist somit in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Landesseilbahngesetz bzw. einer erforderlichen Bauleitplanung der Stadt Koblenz zu berücksichtigen.

Dieses Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gilt gleichzeitig als landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG), die von der Stadt Koblenz übernommen werden kann. Das entsprechende Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 27.11.2007 hergestellt.“²

¹ Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 12.09.2011 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG

² Raumordnerisches Prüfergebnis gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 27.11.2007; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Az.: 41-111-00-000

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

3.5 Wirksamer Flächennutzungsplan

Analog zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ ist als überlagernde Darstellung mit „Baurecht auf Zeit“ die temporäre Nutzung der Seilbahn als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ mit der Zweckbestimmung „Seilbahn“ im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Auch im wirksamen FNP ist die Darstellung der Seilbahn bis zum 30.06.2014 befristet, s. Zeichenerklärung.

In Anlehnung an die Planzeichenverordnung wurde aus dem Planzeichen Nr. 5.2.3 Seilbahnen ein eigenes Planzeichen entwickelt, das aus der Kombination von zwei Symbolen (Bergstation und Talstation) mit dem o. a. Planzeichen Seilbahn als Trassendarstellung besteht. Durch die gewählte Darstellungsweise als überlagernde Darstellung sind beide Nutzungszwecke, sowohl die Seilbahn als auch die jeweils überlagerten Nutzungen (Nutzungsdarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes) als zulässig erklärt.

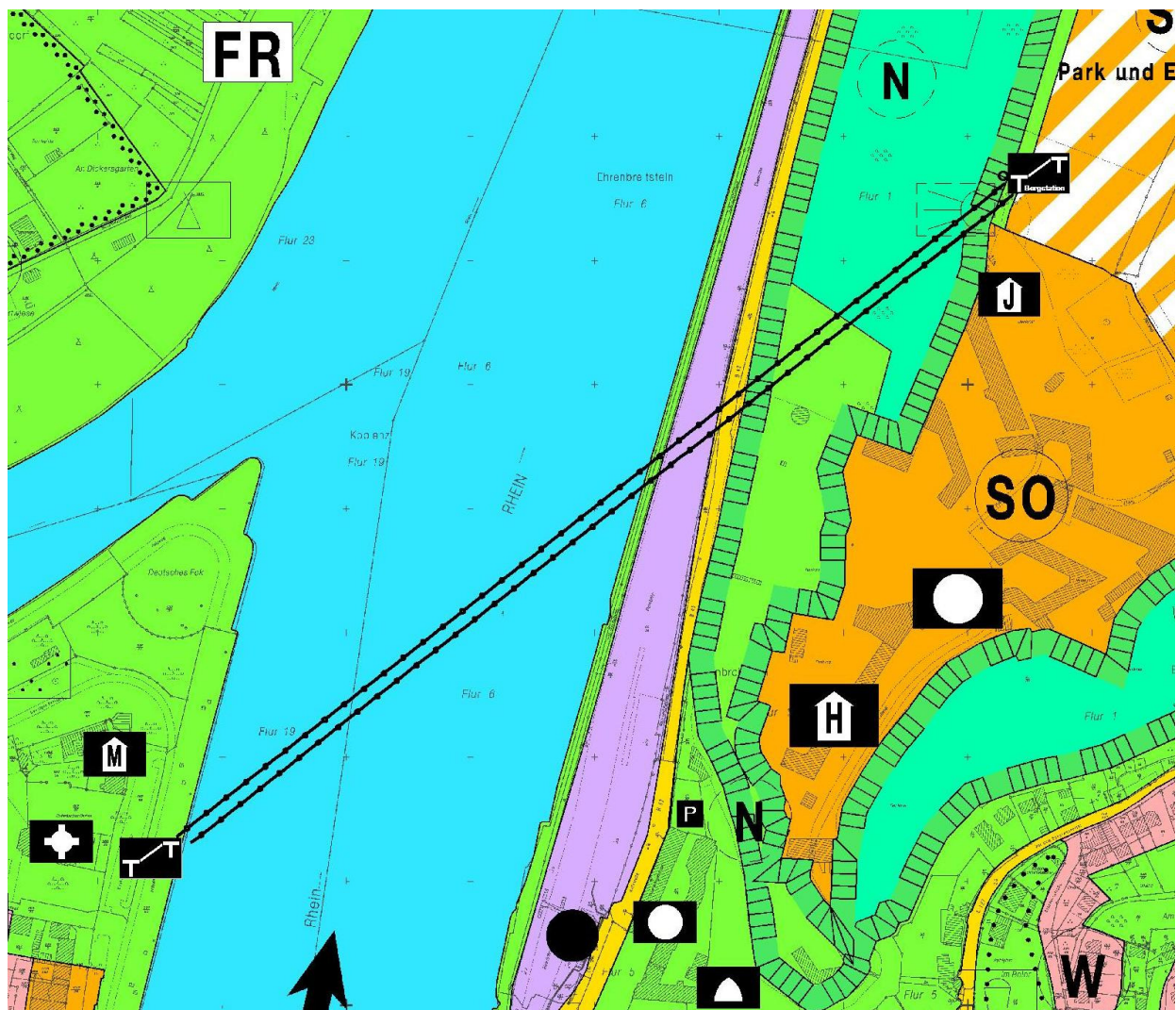


Abb. 4: Auszug wirksamer Flächennutzungsplan

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich der linksrheinischen Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sind als Symbol „Museum“ (Deutschherrenhaus / Museum Ludwig) und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Basilika St. Kastor) dargestellt. Der durch die Seilbahn überspannte Bereich ist – von Westen nach Osten betrachtet – als Wasserfläche, öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, Fläche für Bahnanlagen, Straßenverkehrsfläche (B 42), öffentliche Grünfläche Festung Ehrenbreitstein und Waldfläche (Hangzone Ehrenbreitstein) dargestellt. Des Weiteren sind die öffentliche Grünfläche Festung Ehrenbreitstein und die Waldfläche (Hangzone Ehrenbreitstein) als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt. Der Bereich der Bergstation liegt nördlich des Sondergebiets Festung Ehrenbreitstein innerhalb des bestehenden und geplanten Sondergebiets „Park und Exposition“. Südlich der geplanten rechtsrheinischen Bergstation ist die Jugendherberge Festung Ehrenbreitstein mit einem Symbol im FNP dargestellt.

3.6 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 1. Die Änderung ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die bestehenden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans bleiben unverändert. Die zeichnerische Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet analog zum Bebauungsplan eine Verlängerung des Baurechts auf Zeit (ab Rechtskraft Bebauungsplan bis zum 30.06.2016). Diese Änderung wird in der Zeichenerklärung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich in Teilbereichen (Bereich der Talstation) dem Geltungsbereich des parallelen Bauleitplanverfahrens angepasst.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

4. Hauptziele, Leitideen und Konzeption der Planung

Die Koblenzer Seilbahn ist seit ihrer Inbetriebnahme für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hatte am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 einen ganz besonderen Anteil. Zudem ist die Seilbahn ein modernes, bequemes, ökologisches und barrierefreies Transportmittel von der Koblenzer Innenstadt hinauf zum Festungspark. Sie verbindet die Festung Ehrenbreitstein und die Stadt auf eine einmalige, unmittelbare Weise. Die vergangenen Monate und Jahre haben gezeigt, dass gerade wegen der Seilbahn viele Menschen die kulturhistorischen Stätten in Koblenz – vor allem die Basilika St. Kastor und die Festung Ehrenbreitstein – mit Bewunderung und hohem Interesse besuchten.

Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, vorbehaltlich einer noch zu klärenden Finanzierung, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen.

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des temporären Seilbahnbetriebs über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO. Mit einer Verlängerung des gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten Baurechts auf Zeit (bis zum 30.06.2016) erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Die Hauptziele der vorliegenden Planung sind:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2016
- "Inwertsetzung" des Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch eine spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebnisse des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal als Ensemble und auch der lokalen Einzelelemente ermöglicht.
- Erhalt und Ausbau der positiven Auswirkungen der Seilbahn für die Kulturdenkmalstätten der Innenstadt und von Ehrenbreitstein (Deutsches Eck, Basilika St. Kastor, Denkmalgebäude der Ortslage Ehrenbreitstein, Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein)
- Erhalt und Ausbau der positiven touristischen Auswirkungen der Seilbahn für die Stadt Koblenz und die Region
- Überwindung der naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der ansonsten von der Innenstadt schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein und der hieran angrenzenden Höhenstadtteile

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung im Einzelnen

5.1 Vorhabensbeschreibung bzw. Beschreibung Status Quo

Die Seilbahn überspannt eine Höhendifferenz von ca. 110 m und verbindet beide Rheinseiten (Tal und rechte Rheinhöhe). Die Seilbahnanlage besteht aus zwei Stationen mit Einrichtungen für die Fahrgastabwicklung (Kassenhäuschen, Wartezonen, Ein- / Ausstiegsbereiche etc.) und Einrichtungen für den technischen Anlagenbetrieb (Trafohäuschen, Garagierung Fahrbetriebsmittel etc.), zwei Seilbahnmasten, zwei Tragseilen und einem Antriebsseil mit einer Spurweite von 11 m sowie 18 Fahrgastkabinen. Der Antrieb erfolgt auf der Bergstation (Plateau Ehrenbreitstein), von der die Fahrgastkabinen im Abstand von ca. 167 m zueinander mit 4,5 m/s auf einer Seillänge von ca. 890 m (geneigte Länge) Richtung Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) geführt werden. Die bei Fähr- und Busverbindungen zwischen Altstadt und Festung üblichen Fahrzeiten von über 30 Minuten werden durch die Fahrt der Seilbahn mit nur ca. 5 Minuten Dauer erheblich reduziert. Auch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) ist die Seilbahn das schnellere Transportmittel.

***Talstation¹:** Die Talstation befindet sich am Konrad-Adenauer-Ufer auf Höhe des Kastorhofs und der Kastorkirche. Die Kastorkirche bestimmt den örtlichen Eindruck und sollte durch die Seilbahn so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Einpassung in die Umgebung hatte daher bei der Planung neben den funktionalen Anforderungen höchste Priorität. Die Talstation ist zwar durch die Mauer des Kastor- und Blumenhofs von der Kastorkirche getrennt, dennoch sollte ein zu dominantes Erscheinen der Seilbahnstation vermieden werden. Um dies zu erreichen, wurden die Abmessungen des Daches auf das funktionale Minimum reduziert. So wurde nur der Ein- und Ausstiegsbereich sowie die Technik überdacht. Die Talstation erhielt durch die Dachhaut ein durchgängiges und aufgeräumtes Erscheinungsbild.*

Das Dach wurde bewusst nicht bis auf den Boden der Promenade bzw. der Seilbahnstation geführt, sondern auf die Deckenkonstruktion der Seilbahnstation aufgesetzt. Die beiden Betonstützen der Seilbahnstation sind daher sichtbar und erlauben eine Durchsicht durch die Talstation, es entsteht ein schwebendes Dach. Die Funktion der Seilbahnstation wird dadurch sichtbar gezeigt, das Ein- und Ausfahren der Seilbahnkabinen kann von Passanten beobachtet werden. Durch die große Folgezeit der Seilbahnkabinen wird daraus nicht ein dauerndes Vorbeirauschen, sondern ein sehenswertes Ereignis, bei dem die unterschiedlichen dynamischen Zustände der Seilbahn sichtbar werden. Im Grundriss nimmt die Dachform die dynamischen Bewegungen der Seilbahn sowie der Personenflüsse auf. Dies erzeugt die leicht gekrümmte Dachform in der Aufsicht.

Durch die Krümmung gleitet das Dach an der linearen, harten Kante der Mauer des Kastorhofs tangential vorbei. Es entsteht ein definierter, aber dennoch weicher Abschluss zum Kastorhof. Um zu verhindern, dass das Dach als ein großer, die Promenade dominierender Baukörper wahrgenommen wird, ist es in erkennbare Membranabschnitte gegliedert. Einzelne Bögen der Tragkonstruktion unterteilen das Dach und lösen es in Teilflächen auf. Die Bögen sind zueinander abwechselnd in der Höhe versetzt, hierdurch entsteht ein variierendes Spiel von Hoch- und Tiefpunkten der Membranabschnitte vor dem Hintergrund der Bäume und Blätter.

¹ zitiert aus der Leistungsbeschreibung des Seilbahnanbieters Fa. Doppelmayr 2008

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Die Unterseite des Daches sowie der vertikale Abschluss am Ausgang der Seilbahnstation werden mit einem Gittergewebe bespannt. Dieses lässt einen diffusen Blick durch die Dachkonstruktion zu.

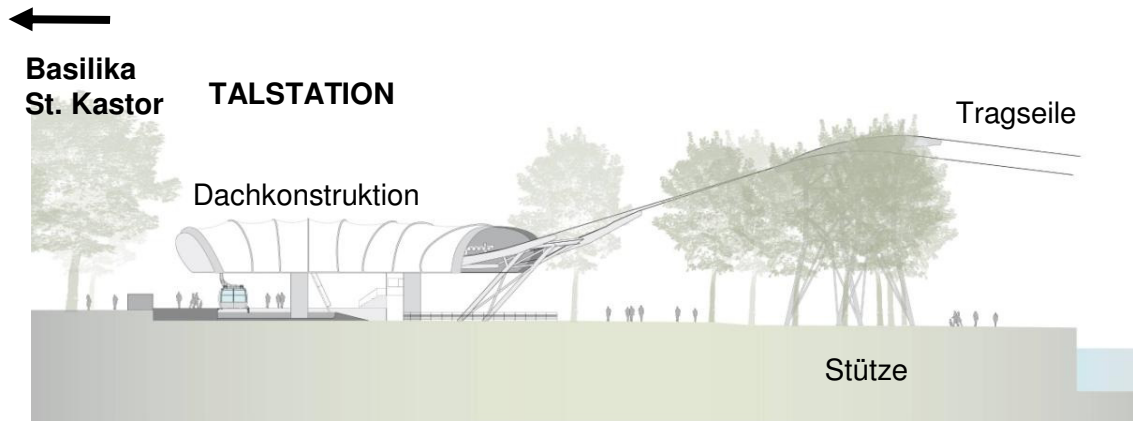


Abb. 5: Schnitt Talstation

Bergstation¹: Das Konzept der Talstation wurde für die Bergstation übernommen, durch die Übernahme der Materialität und Konstruktion werden die Tal- und Bergstation mitsamt der Seilbahn als zusammengehöriges System mit Anfangs- und Endpunkt erkannt. So kann die Seilbahn auch über die Bundesgartenschau hinaus als einheitliches, eigenständiges Verkehrssystem innerhalb der Stadt Koblenz erkannt werden. Der gegenüber der Talstation differierenden Wegesituation wird durch eine geänderte Dachgeometrie Rechnung getragen. Dabei wird die Dachform vor allem an den Ausstiegsbereich angepasst. Wie bei der Talstation führt das Dach den Besucher zum Ausgang der Seilbahnstation. Analog zur Talstation wird eine transluzente Membranbespannung ausgeführt. Dadurch fügt sich auch bei der Bergstation das Dach in den Baumbestand ein und wirkt als dezenter An- und Abfahrtspunkt. Der Zu- und Abgang der Station wurde in Lage und Höhe dem neu gestalteten Wegenetz angepasst. Rampen sind dadurch nicht erforderlich. Die Ein- und Ausstiegsbereiche sind niveaugleich mit dem Fahrzeugboden angeordnet.



Abb. 6: Schnitt Bergstation

¹ ebenda

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5.2 Wesentliche Planungsinhalte

In der Planurkunde Karte 1 werden außerhalb des mit „Baurecht auf Zeit“ gekennzeichneten Bereiches folgende Festsetzungen getroffen:

- Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Straßenabschnitt der Straße „Am Kastorhof“ wurde im Zuge der BUGA Koblenz 2011 verkehrsberuhigt ausgebaut und wird daher weiterhin als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.
- Der sonstige Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Nutzung entspricht der heutigen Nutzung und städtebaulichen Nutzungszielen der BUGA-Nachnutzung. Ebenso ist diese Nutzung aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

Weiterhin erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der „Bundeswasserstraße Rhein“, der „Bahnanlagen“, von „Straßenverkehrsflächen“ (hier Bundesstraße B 42), von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten inkl. der Abflussbereiche von Rhein und Mosel und des Bereiches eines 200-jährigen Hochwasserereignisses und des FFH-Gebietes Nr. 5510-301 Mittelrhein.

5.2.1 Baurecht auf Zeit

Wie zuvor dargestellt, bedarf es aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO. Dieser Entscheidung sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung eines dauerhaften Baurechts vorgegriffen werden. Mit einer temporären Verlängerung des gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten Baurechts auf Zeit erhält die Stadt Koblenz eine ausreichende Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Somit liegen besondere städtebauliche Gründe vor, das Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden bzw. festzusetzen.

Die mit der temporären Anlage und Betrieb der Seilbahn verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen bleiben daher ab Rechtskraft des geänderten Bebauungsplans planerisch zulässig. Dieses Baurecht erlischt dann am 30.06.2016. Der Planungsbereich mit Baurecht auf Zeit ist in der Planurkunde abgegrenzt und in den textlichen Festsetzungen weiter definiert.

Hiervon abweichend werden ab Rechtskraft des Bebauungsplans bis zum 30.06.2016 ebenfalls die durch das Baurecht auf Zeit überlagerten, nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen als zulässig erklärt. Hierdurch wird bekräftigt, dass die nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen nicht betroffen werden.

Eine Seilbahnanlage ist eine Verkehrsanlage. Die für die Anlage und den Betrieb der Seilbahnanlage erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen werden in der Planurkunde innerhalb eines als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlage“ festgesetzten Bereiches als zulässig erklärt. In der Planurkunde und in den textlichen Festsetzungen werden diese Bereiche entsprechend ihren unterschiedlichen Funktionen

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

als Talstation, Seilbahnstütze der Talstation, Seilbahntrasse, Seilbahnstütze der Bergstation und Bergstation unterschieden.

Für den „rein“ überspannten Bereich der Seilbahntrasse wurde ein gesondertes Planzeichen für die überlagernde Festsetzung verwendet.

5.3 Nachfolgenutzung Seilbahn

Für die mit „Baurecht auf Zeit“ gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten Flächen ist gleichzeitig eine Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BauGB für diese Bereiche festzusetzen. Diese Folgenutzungen werden mit Aufhebung des Baurechts auf Zeit am 30.06.2016 wirksam.

Der bisher als Verkehrsanlage mit der besonderen Zweckbestimmung „Seilbahnanlage Talstation“ und „Seilbahnstütze“ festgesetzte Bereich am Konrad-Adenauer-Ufer wird nun ebenfalls wie zuvor die angrenzenden Bereiche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Für die als „überlagernde Festsetzung“ festgesetzten Bereiche der Seilbahntrasse ist keine Festsetzung der Nachnutzung erforderlich. Diese Nachfolgenutzung ergibt sich aus den bereits während des „Baurechts auf Zeit“ und auch danach zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen (hier nachrichtliche Darstellung Bundeswasserstraße Rhein, Bahnanlage und Bundesstraße B 42).

Nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ treten die Bebauungspläne Nr. 173 Ä 1 und Ä 2 sowie die Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Planungsbereiche innerhalb dieser Bauleitpläne, die durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in der Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“ dauerhaft geändert werden.

5.4 Hochwasserschutz

Der Standort der Talstation liegt im Geltungsbereich des durch Rechtsverordnung vom 01.06.1996 festgelegten Überschwemmungsgebiets des Rheins. Bauliche Anlagen sollen, entsprechend der im Beteiligungsverfahren zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung vorgetragenen Empfehlungen der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – sofern technisch und wirtschaftlich möglich – außerhalb des Abflussbereiches im Überschwemmungsgebiet angeordnet werden. Es wird eine eingriffsminimierende Bauweise der Talstation und Stützen im Überschwemmungsgebiet des Rheins z. B. durch Aufständigung vorgesehen.

Die Talstation einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wurde zum Großteil außerhalb des Abflussbereiches im Überschwemmungsgebiet positioniert, durch die Lage im nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiet war aber ebenfalls eine eingriffsminimierende Bauweise der Talstation notwendig.

Die Seilbahnstütze der Talstation (öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Ordnungsziffer II) liegt innerhalb des Abflussbereiches des Überschwemmungsgebiets und

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

wurde daher in einer hochwasserangepassten, eingriffsminimierenden Bauweise (Aufständerrung etc.) hergestellt.

In den textlichen Festsetzungen wird eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt und auf die Notwendigkeit der Minimierung des (durch bauliche Anlagen bedingten temporären) Retentionsraumverlustes und der hochwassersicheren Ausführung bzw. Anordnung von Trafostationen, Stromversorgungsanlagen etc. hingewiesen.

Ergänzend zum Bauleitplanverfahren ist weiterhin für den Weiterbetrieb der Seilbahnanlage eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Eine Verlängerung der befristeten wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 16.02.2009¹ ist analog zum Baurecht durch den Betreiber der Seilbahnanlage zu beantragen und durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu verlängern bzw. neu zu bescheiden. Der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Retentionsraumverlust wurde gutachterlich dokumentiert. Der in diesem Gutachten bilanzierte Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.²

5.5 Schiffahrt

Als Belang ist hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu beachten. Gemäß Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz ist ein vertikaler Sicherheitsabstand (Lichttraumprofil) von 9,10 m zwischen dem Höchst Schiffbaren Wasserstand (HSW) und dem tiefsten Punkt der Seilbahn (Boden der Fahrgastkabine) beim größtmöglichen Durchhang der Tragseile grundsätzlich auf der gesamten Wasserspiegelsbreite einzuhalten.

Zur Einhaltung des erforderlichen Mindest- bzw. Gefahrenlichttraumprofils zwischen Seilbahn (Boden der Fahrgastkabine) und dem Konrad-Adenauer-Ufer wird folgende Festsetzung getroffen: Die Minimalhöhe des Fahrgastkabinenbodens wird für den Betriebszustand der Seilbahn mit 73,12 m gemäß dem o. a. Mindestlichttraumprofil von 9,10 m bis zum Eintritt HSW-Fall (64,02) festgesetzt.

Die Belange der Schiffahrt, die bauleitplanerisch nicht angemessen bewältigt werden können, wurden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Dies betrifft die radartechnischen Belange der Schiffahrt.

5.6 Eisenbahnverkehr

Von der DB Services Immobilien wurden ebenfalls im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung und im Beteiligungsverfahren (Offenlage) zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, wenn der Bahnbetrieb auf der unmittelbar von dem Vorhaben betroffenen rechtsrheinischen Bahnstrecke nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Es wird ana-

¹ Zusammenfassendes Gesamtgutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten von Rhein und Mosel durch die Bundesgartenschau, Dr.-Ing. Roland Boettcher, im Auftrag der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Koblenz, Dezember 2011

² ebenda

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

log zur Schifffahrt ebenfalls ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der 15 kV-Oberleitung / Einspeiseleitung gefordert. Es wird auf einen bei allen Arbeiten einzuhaltenden Schutzabstand von 3,50 m entsprechend der VDE 0105, Teil 1 hingewiesen. Weiterhin ist zwischen dem Vorhabensträger und der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen bzw. ggf. zu verlängern. Ggf. ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn Bundesamt (EBA) einzuholen bzw. zu verlängern.

Aufgrund der Überspannung der Seilbahn in einer Höhe von ca. 27,0 m – 34,9 m (hier Kabinenunterkante, Stand Januar 2009) über die Gleisanlagen sind städtebauliche Festsetzungen nicht erforderlich.

5.7 Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)

Seitens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung und im Beteiligungsverfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ im Hinblick auf den Querungsbereich der Seilbahntrasse mit der Bundesstraße B 42 keine Bedenken geäußert.

Es wird analog zu Schifffahrt und Eisenbahnverkehr aber ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der Bundesstraße B 42 gefordert.

Aufgrund der Überspannung der Seilbahn von 51 – 55 m Höhe (hier Kabinenunterkante) über der Oberkante (OK) der Bundesstraße sind städtebauliche Festsetzungen nicht erforderlich.

5.8 Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage

Für das erste Nach-BUGA-Jahr 2012 hat sich die Prognose der Stadt Koblenz (Amt 61 vom Oktober 2006) erfüllt, dass aufgrund der Seilbahn ein erheblich höheres Besucheraufkommen an Festungsgästen im Jahr auftreten wird. Zwar könnte angenommen werden, dass im Jahr 2012 ggf. noch ein "BUGA-Nacheffekt" aufgetreten ist (regionale Neugierige, die die BUGA nicht besucht haben oder den Nachher-Zustand sichten wollten, sowie aufgrund der erhöhten überregionale Aufmerksamkeit für das touristische Ziel Koblenz durch die BUGA im Vorjahr). Eine erhebliche Abminderung dieses Besucheraufkommens ist in den kommenden Jahren u. E. aber aufgrund der erheblichen Attraktivitätssteigerung der Festung Ehrenbreitstein nicht zu erwarten.

Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle schwerpunktmäßig die Auswirkung der Seilbahn auf das innerstädtische Verkehrssystem zu betrachten, da das Kfz-Stellplatzvolumen im Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen limitiert ist und von verschiedenen Nutzergruppen beansprucht wird, nicht zuletzt von den lokalen Bewohner/innen. Deren Belangen räumt die Stadt die erste Priorität ein. Unter Einbeziehung der allgemein nutzbaren Parkgaragen gibt es jederzeit ausreichend freie Pkw-Parkstände in der Innenstadt. Angesichts der zentralen Lage ist für die Besucher der Talstation auch die Nutzung von vorhandenen öffentlichen Parkgaragenstellplätzen (TG Schängel-Center, TG Görresplatz, TG Schlossplatz, Forum Mittelrhein, Rhein-Moselhalle etc.) zumutbar. In einem noch fußläufigen Umkreis von bis zu 1.200 m stehen im öffentlichen Straßenraum und in öffentlich zugänglichen Garagenstellplätzen über 1.500 Stellplätze zur Verfügung. Allerdings kommen die gewerblichen Parkgaragen nur im Ausnahmefall

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

zur Abstellung von Bewohner-Pkw in Frage, weshalb die Stadt dieser Nutzergruppe besondere Vorrechte zum Parken im öffentlichen Straßenraum einräumt (s.u.).

Die praktischen Erfahrungen im ersten Nach-BUGA-Jahr 2012 belegen, dass das innerstädtische Verkehrssystem den durch die Seilbahn bedingten Zusatzverkehr aufnehmen kann, wenn eine entsprechende Besucherlenkung erfolgt (s.u.).

Zirka 40 % der Personen, die ihre Seilbahnfahrt im Tal beginnen, erreichen die Station ohne Pkw (d.h. zu Fuß, per Fahrrad, mit Linien- oder Reisebus, per Schiff oder mit Taxi). Gemäß aktuellen Nachfragedaten (Fahrgaststatistik und zusätzliche Befragungen zur Verkehrsmittelwahl) fahren an einem durchschnittlichen Tag ca. 100 Pkw wegen der Seilbahn in den Stadtteil „Altstadt“. Nachmittags parken davon an Durchschnittstagen bis zu 45 Pkw gleichzeitig dort. Etwa die doppelte Größenordnung an Kfz parkt seilbahnbedingt rund 1 Stunde länger, wäre aber sowieso in die Altstadt gekommen. In der Zeit der stärksten Nachfrage, am Nachmittag, führt die Seilbahn somit – auf eine Stunde umgerechnet – an Durchschnittstagen zu einer maximalen Mehrbelegung von ca. 75 Pkw-Stellplätzen.

Dieser Durchschnittswert kann sich an besonders aufkommensstarken Tagen verdreifachen, wobei sich dann die Stellplatznachfrage auf einen größeren Bereich verteilt, d. h. die direkte Umgebung der Seilbahn keinen proportionalen Nachfragezuwachs bezogen auf das Pkw-Parken erfährt. Das seilbahnbezogene Pkw-Aufkommen in der Koblenzer Altstadt verteilte sich im Sommer 2012 wie folgt:

Öff. Parkhäuser/ Tiefgarage	43%
Straße oder öffentlicher Parkplatz	37%
Privatgrund (z.B. Hotel)	20%

Quelle: Besucherbefragung 2012 der Ämter 10/Statistik und 61 (n=168)

Daraus folgt, dass weniger als 40 % der zuvor genannten Pkw im Straßenraum oder auf öffentlichen Parkplätzen parkt. Dieses relativ niedrige Volumen ist im Allgemeinen umfeldverträglich und Resultat einer gezielten Besucherlenkung. Auf Initiative der Stadt werden die anreisenden Seilbahngäste bereits bei der Planung ihrer Anreise durch Hinweise im Internetauftritt der „Seilbahn Koblenz“ (Skyglide Event Deutschland GmbH) auf Verkehrsmittelalternativen zur Pkw-Anreise aufmerksam gemacht. Pkw-Anreisenden wird die Anfahrt von Parkhäusern und Tiefgaragen nahegelegt. Für die temporäre Seilbahnanlage werden daher seitens der Stadt Koblenz keine zusätzlichen oder neuen Stellplatzanlagen vorgesehen.

Zur Sicherstellung ausreichender Stellplatzkapazitäten für die Bewohnerschaft wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket realisiert, z.B. Ausweitung der Bewirtschaftungszeit auf Mo-Sa 8-20 Uhr, Verkürzung der Parkhöchstdauer und Gebührenerhöhung für Nicht-Bewohner/innen im Straßenraum, Schaffung zusätzlicher Bewohner-Stellplätze und stadtteilweite Geltung der Bewohnerparkausweise.

Sonntags entfällt die Nachfrage durch Einkaufs-, Berufs- und Ausbildungsverkehre, so dass auch dann ein insgesamt ausreichendes Stellplatzangebot besteht, ggf. mit etwas weiteren Fußwegdistanzen, doch auf jeden Fall noch im Rahmen dessen, was die Regelwerke und Rechtsnormen für das Bewohnerparken vorsehen (ERA 05, VwV-StVO und StVO).

Ungeachtet dessen sollten alle Akteure ihre Bemühungen fortsetzen und intensivieren, Seilbahnnutzer/innen zur autofreien Anreise zu motivieren.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5.9 UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Ziel der Stadt Koblenz ist es, mit der UNESCO Einvernehmen darüber herzustellen, dass durch die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 das Welterbe Oberes Mittelrheintal nicht beeinträchtigt wird.

Die für Angelegenheiten des UNESCO Welterbes zuständigen Dienststellen der Landesverwaltung (Projektgruppe Welterbe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) sowie das UNESCO Welterbezentrum in Paris sind über das geplante Vorhaben informiert.

Um die UNESCO frühzeitig in die Planungsüberlegungen der Stadt Koblenz einzubinden, wurde bereits zu Beginn des Jahres 2012 seitens der Stadt Koblenz über das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ein Informations- und Beteiligungsverfahren angestoßen. Im Dezember 2012 ist hierzu die Entsendung einer sogenannten beratenden Mission, bestehend aus Vertretern von ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) in Koblenz vorgesehen.

Der Meinungsbildung und Entscheidung der UNESCO soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch die Schaffung eines dauerhaften Baurechts für die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 vorgegriffen werden. Daher ist man zu der Einschätzung gelangt, die Abstimmung der beteiligten Akteure in dem anstehenden Zeitraum so zu gestalten, dass am Ende der Weiterbetrieb der Seilbahn – nach zunächst einer weiteren Verlängerung des befristeten Baurechts bis zum 30.06.2016 – noch zu definieren ist.

Wie zuvor dargestellt, ist die Fahrt mit der Seilbahn hoch über den Rhein am Tor zum "Welterbe Oberes Mittelrheintal" ein unvergessliches Erlebnis für die Nutzer und dementsprechend eine bedeutende touristische Attraktion. Wie die Erfahrungen der Bundesgartenschau 2011 zeigten, wird durch die Seilbahn auch ein sehr großer Querschnitt der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und -altersklassen positiv angesprochen. Für die Bedeutung und Attraktivität des Welterbegebiets kann die Seilbahn deshalb auch zukünftig eine wichtige und fördernde Rolle spielen. Die Verlängerung des Seilbahnbetriebs wird im Kontext der hier geschützten „fortdauernden“ Kulturlandschaft und den hiermit verbundenen Zielen aus Sicht der Stadt Koblenz als welterbeverträglich bewertet. Durch die mit Hilfe der Seilbahn erfolgte Inwertsetzung des Welterbegebietes hinsichtlich Erreichbarkeit, Erhöhung der Besucherfrequenz, Verbesserung der Erlebbarkeit etc. in Verbindung mit einer Attraktivitätserhöhung dient die Seilbahn auch dem Welterbe, in dem dessen Erhaltungsziele einer möglichst großen Anzahl von Besuchern attraktiv vermittelt werden.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5.10 Denkmalpflege

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Bau- und Kunstdenkmale - folgende Bedenken vorgetragen: Die Lage der Talstation wurde als besonders problematisch bewertet. Durch die Talstation würde eine erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Kulturdenkmäler Basilika St. Kastor und Deutsches Eck erwartet. Eine weitere Beeinträchtigung stelle die mit der Talstation verbundene Stütze in unmittelbarer Rheinnähe dar. Darüber hinaus würde durch die Führung der Seilbahn und ihrer Kabinen die bedeutende Sichtachse zwischen Deutschem Eck und der Festung Ehrenbreitstein erheblich gestört.

Im Vorfeld dieses Bebauungsplanverfahrens Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“. Änderung und Erweiterung Nr. 1 wurden seitens des Generalvikariats Bistum Trier Bedenken gegenüber einer Laufzeitverlängerung der Seilbahn geäußert. Gemäß Prüfung durch das Amt für kirchliche Denkmalpflege wird die Talstation als Fremdkörper bewertet, der das Erscheinungsbild der Basilika St. Kastor beeinträchtigt. Vor allem das Erscheinungsbild des Chores werde aufgrund der Nähe der Seilbahntalstation negativ beeinflusst.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im vorliegenden Fall der Talstation aufgrund ihrer unmittelbaren Lage zur Basilika St. Kastor erheblich betroffen und sind in die Abwägung angemessen einzustellen. Im Rahmen dieses Abwägungsvorgangs im Bauleitplanverfahren ist ferner zu untersuchen, ob gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 "andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann".

Eine Standortverschiebung der Talstation sowie kostenerhebliche Umbaumaßnahmen sind aufgrund der in diesem Verfahren angestrebten Betriebszeitverlängerung bis zum 30.06.2016 keine zu untersuchende planerische Alternative.

Den Belangen des Denkmalschutzes stehen als Erfordernisse des Gemeinwohls folgende Belange / Hauptziele der Planung gegenüber, die durch die Seilbahn direkt oder indirekt hervorgerufen bzw. erheblich gefördert werden:

1. **"Inwertsetzung" des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal** und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch die spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebbarkeit des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und dessen Ensemble ermöglicht
2. Erhalt und Ausbau der positiven **Auswirkungen** der Seilbahn für die **Kulturdenkmalstätten der Innenstadt** und für das **Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein**
3. Erhalt und Ausbau der positiven **touristischen Auswirkungen** der Seilbahn für die Stadt Koblenz, und die Region
4. **Überwindung der naturräumlichen Barrieren** (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der von hier ansonsten schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein sowie der angrenzenden Höhenstadtteile

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Begründung:

Zu 1) "Inwertsetzung" des Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal: Die durch die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 bedingte "Inwertsetzung" des Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal wurde bereits zuvor umfassend dargestellt, daher wird an dieser Stelle auf vorherigen Ausführungen verwiesen.

Zu 2) Besuchermagnet Festung Ehrenbreitstein: Das mit mehr als 45 Millionen Euro hauptsächlich aus Landesmitteln sanierte und umgebaute Kulturdenkmal verzeichnete in 2012 mit über 500.000 Besucher einen Besucherrekord. *"Mehr als 380 Veranstaltungen wurden auf der Festung 2012 angeboten. Diese reichten von museumspädagogischen Mitmach-Angeboten und Historienspielen über Vorträge, Weinproben, Lesungen und Konzerte bis hin zum Open-Air-Kino. Zusammen mit den Dauer- und Wechselausstellungen, die insbesondere mit dem Landesmuseum Koblenz auf der Festung organisiert werden, und mit dem neuen multimedialen Besucherkonzept sei damit die Attraktivität deutlich gesteigert worden. Die Festung Ehrenbreitstein ist ein Paradebeispiel dafür, wie ein Denkmal erfolgreich mit Leben erfüllt werden kann."*¹

In den Jahren vor der BUGA wurden demgegenüber durchschnittlich "nur" 100.000 Festungsbesucher pro Jahr verzeichnet.

Zu 3) Touristische Attraktion: Wie bereits dargestellt, ist die Koblenzer Seilbahn inzwischen über ihren Beitrag zum Erfolg der Bundesgartenschau 2011 hinaus für die Stadt und die Region zu einem nachhaltigen Aushängeschild geworden. Die vergangenen Monate und Jahre haben gezeigt, dass gerade aufgrund der Seilbahn viele Menschen die kulturhistorischen Stätten in Koblenz besuchten. Die Seilbahnfahrt ist ein unvergessliches Erlebnis und ein sogenanntes touristisches "Alleinstellungsmerkmal" für die Stadt und die Region. Von dem weiteren Betrieb der Seilbahn profitieren daher auch der Tourismus und die hiermit verbundene lokale und regionale Wirtschaft.

Zu 4) Überwindung von naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang), Verbindung der Innenstadt und der angrenzenden Höhenstadteile. Die Seilbahn ermöglicht die Erreichbarkeit des Festungsplateaus mit der Innenstadt mit einem sehr leistungsfähigen, ökologischen, "staufreien", barrierefreien, sicheren und schnellen Verkehrsmittel. Die Fahrtzeit beträgt ca. 5 Minuten bei einer Kapazität von 7.600 Passagieren pro Stunde. Auch eine Fahrradmitnahme ist möglich. Somit wird die städtebauliche "Randlage" der Höhenstadteile (Niederberg, Arenberg, Immendorf) durch die Seilbahn aufgehoben und diese direkt mit der Innenstadt verbunden. Das Zitat "Die Festung ist zu einem Teil der Koblenzer Innenstadt geworden"² charakterisiert sehr anschaulich den durch die Seilbahn resultierenden städtebaulichen Bedeutungswandel dieser Bereiche. Die in diesem Bereich auch durch die Konversion der Fritsch-Kaserne mittelfristig entstehenden städtebaulichen Potenziale könnten durch eine direkte Verbindung mit der Innenstadt per Seilbahn auch erheblich profitieren.

Die zuvor dargestellten "Wohlfahrtswirkungen" der Seilbahn sind aufgrund der Einzigartigkeit des Verkehrsmittels nicht durch andere Alternativen angemessen ersetzbar. Öffentliche Verkehrsmittel (Schrägaufzug und Linienbusse) stellen zwar wichtige Ergänzungen zur Seilbahn, aber keine eigentliche Alternative dar. Auch können eine Erhöhung und ein Ausbau des motorisierten Individualverkehrs mit den hiermit verbundenen Infrastruktureinrichtungen (Straßen und

¹ Inhaltlich zitiert aus:
<http://www.mbwwk.rlp.de/einzelansicht/archive/2012/november/article/festung-ehrenbreitstein-ist-ein-besuchermagnet/> 04.12.2012

² RZ 20.06.2012

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Parkplätze) und Umweltauswirkungen keine planerisch anzustrebende Seilbahnalternative zur Festungsanbindung darstellen.

Zusammenfassend überwiegen aus Sicht der Stadt Koblenz im Rahmen der Abwägung die mit der Seilbahn direkt und indirekt verbundenen Vorteile bzw. Erfordernisse des Gemeinwohls gegenüber denjenigen des Denkmalschutzes.

Darüber hinaus ist auch im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 der (nach wie vor) zugrunde zulegende temporäre Charakter des zulässig erklärten Seilbahnvorhabens zu betonen und in die Abwägung einzustellen.

5.11 Umweltrelevanz

5.11.1 Natura 2000-Gebiete / Biotopkataster

Ein Teilbereich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 überspannt das FFH-Gebiet Nr. 5510-301 Mittelrhein. Bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans und des hiermit verbundenen Seilbahnvorhabens auf das o. a. FFH-Gebiet im Rahmen einer FFH-Vorprüfung abgeprüft. Das Ergebnis zeigte, dass durch das Vorhaben und die damit verbundenen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind und demzufolge keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich war. Diese Bewertung wird unverändert übernommen.

Durch die Trasse und die baulichen Anlagen am Plateauhang ergeben sich lagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von schützenswerten Biotopen des Biotopkatasters OSIRIS. Kleinflächige Vegetationsverluste werden durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen (s. Kap. 7.8.1.2).

Während des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden von Naturschutzbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden gegenüber der Stadt Koblenz auf diesbezügliche Nachfrage (Recherche 4. Quartal 2012) keine Erkenntnisse vorgetragen, dass eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets auftraten.

5.11.2 Artenschutz/ Umweltschadensgesetz

Zur Errichtung der Talstation und der Talstütze waren die Fällung von insgesamt 5 Platanen und der Rückschnitt von weiteren Platanen erforderlich. Zur Bewältigung der Artenschutzbelange wurden verschiedene Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Zur Vermeidung bzw. Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von Zugvögeln und anderen Vögeln durch die querende Trasse über den Rhein und den Plateauhang wurden weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, die insbesondere die Markierung der Seile betreffen (s. Kap. 7.8.1.1).

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Im Rahmen des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden gegenüber der Stadt Koblenz auf diesbezügliche Nachfrage (Recherche 4. Quartal 2012) seitens der Naturschutzbehörden und der befragten anerkannten Naturschutzverbände keine Erkenntnisse vorgetragen, dass Kollisionen von Vögeln mit Anlagen der Seilbahn auftraten.

Eine Betroffenheit des am Festungshang brütenden Uhus wurde bereits zum Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ nach Meinung ausgewiesener Experten aufgrund der Gewöhnung und des guten räumlichen Sehens verneint. Zusätzlich fördern die genannten Markierungen des Seils die Gewöhnung an das Seil. Diese Prognose wurde in der Realität bestätigt. In 2010 und 2012 konnte durch vorliegende Beobachtungen ungeachtet des Betriebs der Seilbahn Bruterfolge des Uhus am Festungshang nachgewiesen werden.

Auch bereits zum Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ lag keine Schädigung von geschützten Lebensstätten der Vogel- und Fledermausarten der VS-RL und FFH-RL im Sinne des Umweltschadensgesetzes vor (§ 19 Abs. 1 BNatSchG), da auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine artenschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden konnte und eine artenschutzrechtliche Befreiung im Sinne des § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich war. Somit lag im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG eine "Legalisierungswirkung" des § 30 BauGB vor. Die beeinträchtigten Arten verblieben durch die vorgesehenen Maßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand (s. Artenschutzbeitrag und textliche Festsetzungen).

Durch die temporäre Verlängerung des Baurechts auf Zeit werden keine neuen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen im Sinne der Verbotstatbestände des BNatSchG planerisch vorbereitet.

5.11.3 Klimarelevanz Baumfällungen

Der Verlust des Grünvolumens durch die Baumfällungen und -rückschnitte am Konrad-Adenauer-Ufer führte zu mikroklimatischen, aber nicht erheblichen Veränderungen im unmittelbaren Umfeld der Talstation und Talstütze, die zudem auch noch nach Abbau der Seilbahnanlagen wirksam sind. Diese Reduzierung wird erst mittelfristig durch die bereits erfolgten Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Der Personentransport durch die Seilbahn führt allerdings zu einer erheblichen Reduktion der ansonsten erforderlichen Verkehre zwischen der Innenstadt und dem Festungsplateau und der hiermit bedingten Abgasemissionen. Im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln überwiegt die positive Ökobilanz der Seilbahn. Somit ist diese auch ein Gewinn für das Gesamtstadtklima.

Für die zwar nicht erheblichen, jedoch vorhandenen klimatischen Auswirkungen der Seilbahn wurden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die zumindest mittel- bis langfristig den Verlust des Grünvolumens ausgleichen werden. Ein kurzfristiger Ausgleich ist nicht möglich. Der Ausgleich erfolgte im Zusammenhang mit dem Ausgleich für das Schutzgut Tier und Pflanzen / Artenschutz sowie Landschaftsbild (s. Kap. 7.7.2).

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5.11.4 Schallemissionen

Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der Seilbahnanlage (Talstation) auf benachbarte, potenziell schutzbedürftige Nutzungen (Anwohner Straße Kastorhof / Rheinzollstraße) wurde ein Lärmgutachten¹ erstellt. Dieses ist als Anlage der Planbegründung beigelegt. Die Maßgaben des Lärmgutachtens bzgl. der seilbahnbedingten erforderlichen aktiven und/oder passiven Schallschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der städtebaulichen Abwägung im B-Planverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ bewältigt. Bei der Berechnung der Immissionsituation wurden die Auswirkungen der Anlage selbst sowie die der Fahrgäste auf dem Betriebsgelände im Rahmen der BUGA 2011 betrachtet. Bewertungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm.

Hinweis: Bei der damaligen Immissionsprognose wurde das BUGA-Szenario mit max. 30 Sonderereignissen im Jahr zu Grunde gelegt und ist somit für den hier relevanten Planfall der Weiternutzung der Seilbahn für den Zeitraum "ab 2012" als worst-case-Szenario anzusehen.

Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1: In den in der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen werden analog zum rechtskräftigen Plan zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen der temporären Seilbahnanlage passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Schalltechnischen Untersuchung sowie ein Außenlärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 für den Zeitraum mit „Baurecht auf Zeit“ (ab Rechtskraft des Bebauungsplanes bis zum 30.06.2016) festgesetzt. Der im Grunde nach festgestellte Anspruch auf passiven Schallschutz wurde aber im Rahmen einer detaillierten Schalltechnischen Untersuchungen – der sogenannten Abwicklung – im Vorfeld der Seilbahnerichtung in Hinblick auf die konkrete Schutzbedürftigkeit der potenziell betroffenen Einzelnutzungen und deren tatsächliche Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall abgeprüft. Alle für den Betrieb der Seilbahn während und nach der BUGA 2011 (und somit auch bei einer Betriebsverlängerung) für den passiven Schallschutz beantragten Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld der BUGA Koblenz 2011 umgesetzt.

5.11.5 Altablagerungen/ Altlasten

1. Bereich Konrad-Adenauer-Ufer

In diesem Bereich befindet sich folgende Eintragung: Altstandort KO117-x01-0. Es handelt sich um den Standort einer ehemaligen Tankanlage der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt. Die Tankanlage war in der Bunkerstation am Rheinstrom Kilometer 591,8 aufgestellt. In den textlichen Festsetzungen wird der Hinweis gegeben, dass vor Beginn von Bauarbeiten in diesem Bereich etwaige Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz im Vorfeld mit der SGD Nord abzustimmen sind.

2. Bereich Plateau Ehrenbreitstein

In den textlichen Festsetzungen wird auf die durchgeführte Historische Erkundung für das Plateau Ehrenbreitstein hingewiesen, durch die das Vorhandensein flächendeckender Auffüllungen durch die ehemalige Festungsnutzung festgestellt wurde. Auch in diesem Bereich sind daher vor Beginn von Bauarbeiten die nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz notwendigen Maßnahmen mit der SGD Nord abzustimmen.

¹ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Vallendar November 2008

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

5.11.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens (planfeststellungersetzender Bebauungsplan) ist gemäß § 16 (1) Satz 2 Landesseilbahngesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 16 (4) Landesseilbahngesetz und gemäß Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden. Bei dem hier vorliegenden Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt bestimmt § 17 (1) des UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird. Für Verfahren und Inhalte sind also grundsätzlich die Regelungen des Baugesetzbuches maßgeblich.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird somit im Kapitel „Umweltbericht“ der Planbegründung wiedergegeben. Als Fazit ist festzuhalten, dass die Seilbahnanlage unter Maßgabe der Einhaltung und Umsetzung der dargestellten Maßnahmen **umweltverträglich** ist.

6. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für Anlage, Betrieb, Unterhaltung sowie Rückbau der Seilbahnanlage inkl. der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Monitoring, Gutachten- und Planungsleistungen wurden bzw. werden durch die Fa. Doppelmayr finanziert. Die Refinanzierung erfolgt durch Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf.

Hinweise oder qualifizierte Angaben, dass der temporäre Weiterbetrieb der Seilbahn mit Kosten für die Stadt Koblenz verbunden ist, liegen aktuell nicht vor.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens ergibt sich eine UVP-Pflicht nach Landesseilbahngesetz Rheinland-Pfalz (LSeilBG). Wie zuvor dargestellt, werden aufgrund des gewählten Verfahrens (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan) die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (hier Umweltprüfung) in den Umweltbericht integriert.

Vorbemerkung: Im Folgenden werden im Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren insbesondere die Inhalte der Fachgutachten des **Instituts für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH**; Entwurf, Stand November 2008 und der **GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH**; Entwurf Stand 02.10.2008 und der Änderungen vom 29.01. und 12.02.2009 wiedergegeben. Der folgende Umweltbericht wurde auf Basis der in 2009 erfolgten Umsetzung der Seilbahn, der Erfahrungen der bisherigen Betriebszeit und der hierauf basierenden Erkenntnisse (inkl. Ergebnisse des Monitorings) aktualisiert. Die o. a. Originalgutachten wurden redaktionell und inhaltlich nicht fortgeschrieben, da aufgrund befristeten Betriebsverlängerung keine neuen, erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden und somit für dieses Bauleitplanverfahren hierzu kein Handlungsbedarf besteht.

Um Doppelungen zwischen dem Teil „Umweltbericht“ und der vorhergehenden Kapitel der Planbegründung zu vermeiden und um die Kernaussagen der zu beachtenden Umweltbelange in der Planbegründung hervorzuheben, werden die o. a. Gutachten zum Teil in redaktionell gekürzter und/oder überarbeiteter Form wiedergegeben.

7.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 110 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, umweltfreundliches¹, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und aufgrund der Lage der Seilbahn im "Welterbe Oberes Mittelrheintal" bzw. der Lage der Talstation in direkter Nachbarschaft des Baudenkmals "Basilika St. Kastor" wurde für die Seilbahn ein befristeter Betriebszeitraum vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser temporären Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 wurde ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde Anfang 2009 rechtskräftig.

Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hat über ihren Beitrag am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 hinaus nachhaltige positive städtebauliche und touristische Wirkungen. Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, vorbehaltlich einer noch zu klärenden Finanzierung, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen.

Mit der Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 verfolgten befristeten Verlängerung des gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten Baurechts auf Zeit erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die auch eine

¹ Im Vergleich zu den Emissionen anderer Verkehrsmittel (hier MIV, Busverkehr)

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht. Das Bebauungsplanverfahren ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 Landesseilbahngesetz.

7.2 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden die planungsbedingt betroffenen Umweltbelange und die artenschutzrechtliche Betroffenheit umfassend gutachterlich untersucht. Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bzgl. dieser erforderlichen Informationen lagen durch die Gutachter nicht vor. Darüber hinaus wurde ein umfassendes Erfolgsmonitoring zum Artenschutz durchgeführt. Es liegen aktuell keine Anhaltspunkte vor, das neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens stattfinden oder vorbereitet werden.

7.3 Planungsalternativen und Abwägungsgründe im vorherigen Bauleitplanverfahren sowie Vorhabens- bzw. Bestandsbeschreibung

7.3.1 Bereich Talstation

Der Untersuchungsraum für die Bestimmung des Standortes der Talstation lag zwischen dem Hotel Morjan und der Basilika St. Kastor. Bei der Situierung der Talstation wurde das Ziel verfolgt, möglichst wenige Altbäume am Konrad-Adenauer-Ufer für den Bau der Seilbahn zu entfernen und gleichzeitig die Basilika St. Kastor in ihrem Erscheinungsbild als prägnantes Kulturdenkmal im Stadtgefüge durch eine zu dominante Gestaltung geringstmöglich zu beeinträchtigen.

Die Fa. Doppelmayr Seilbahnen GmbH hatte im Bieterverfahren die Situierung der Talstation in fünf kleinräumigen Untervarianten der vorgegebenen Hauptvariante (V 9) untersucht. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der Platzierung der Talstation im o. a. Untersuchungsraum, der Betroffenheit des Baumbestandes und der Anordnung der notwendigen Einrichtungen (Kassenhäuschen, Toilettenanlagen, Trafostation usw.).

Im Ergebnis wurde die Variante 5 präferiert. Hinweis: Diese liegt dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dem Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 1 zugrunde. Hiernach liegt die Talstation auf Höhe der Basilika St. Kastor und des Kastorhofes. Um das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler nicht zu beeinträchtigen, wurden die Abmessungen des Daches durch Überdachung des Ein- und Ausstiegsbereiches und der Technik auf das funktionale Minimum reduziert. Zudem wurde das Dach auf die Deckenkonstruktion der Seilbahnstation aufgesetzt, um Durchsichtmöglichkeiten durch die Talstation zu ermöglichen und somit die bestehenden Blickbeziehungen vom Konrad-Adenauer-Ufer ins unmittelbare Umfeld nicht zu be-

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

einträchtigen. Um das Dach nicht als dominierenden Baukörper in der Uferpromenade erscheinen zu lassen, wurden des Weiteren architektonische Gestaltungsmittel in Form von erkennbaren Membranabschnitten, Gliederung des Daches in Teilflächen, Höhenversätze und Formgebungen eingesetzt.

Die für den Seilbahnbetrieb notwendigen Einrichtungen sind so angeordnet und dimensioniert, dass eine ungehinderte Wegeführung für Fußgänger aus der Straße „Am Alten Hospital“ zum Konrad-Adenauer-Ufer und somit zum Deutschen Eck im Norden bzw. zum Schlossgelände im Süden gewährleistet ist. Zudem sind unmittelbar an der Talstation die Ein- und Ausstiegazonen örtlich getrennt, wodurch ungehinderte Fahrgastströme in die jeweilige Richtung und somit ein kontinuierlicher Zu- bzw. Ausstieg ermöglicht wird. Durch die Anlage von Rampen und eine niveaugleiche Anordnung der Ein- und Ausstiegsbereiche mit dem Fahrzeugboden erfolgte eine barrierefreie Ausführung der Seilbahnstation.

Des Weiteren sind die für den Seilbahnbetrieb notwendigen Einrichtungen so situiert, dass eine minimale Durchgangsbreite unter der Seilbahn bei der Konrad-Adenauer-Straße von 4 m gegeben ist. Während des Seilbahnbetriebes verhindern versenkbare Poller das Befahren des Straßenabschnitts unter der Seilbahn. Einsatzfahrzeuge können diesen Bereich passieren, nachdem die Poller versenkt und die Seilbahn zum Stillstand gebracht wurde. Die Talstation wird durch Grünflächen umgrenzt. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche („Parkanlage“) wurden durch die Anlage von Wegen, Plätzen etc. zusätzliche attraktive Aufenthalts- und Verweilmöglichkeiten für Nutzer der Uferpromenade des Rheins geschaffen.

Die Betroffenheit des Baumbestandes beschränkte sich hierbei auf 5 Fällungen und Rückschnitte von Baumkronen. Hierdurch erfolgt im Vergleich zu sämtlichen Varianten, ausgenommen BUGA-Variante 1, der geringste Eingriff in den Baumbestand. Der erforderliche Kronenrückschnitt der o. a. Bäume wurde fachgerecht im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchgeführt, so dass der Baumerhalt im Sinne der Eingriffsminderung gewährleistet wurde.

Die zuvor beschriebene Umsetzungsvariante unterschied sich nur geringfügig von der damaligen Vorzugsvariante der BUGA (Variante 1). Quantitativ wurde der Eingriff in den Baumbestand gleich prognostiziert. Auch wurden in beiden Varianten ungehinderte Wegebeziehungen für Fußgänger bzw. den ÖPNV / Pkw-Verkehr gewährleistet. Jedoch lag die Talstation in Variante 1 etwas südlicher als in der Umsetzungsvariante, wodurch eine geringfügige Korrektur der Bahntrasse um 5,50 m flussabwärts erforderlich gewesen wäre und die o. a. Anzahl der zu fällenden Bäume nur bei einer speziellen und erheblich aufwändigeren Seilführung hätte eingehalten werden können.

Die weiteren Varianten südlich der Basilika St. Kastor hätten für die Anlage der Seilbahntrasse bzw. der Seilbahnstütze umfangreichere Eingriffe in den Baumbestand bedingt. Bei der Variante 2 wären sechs Platanen gefällt und 3 zurückgeschnitten worden. Des Weiteren wären bei diesen Varianten die Einrichtungen für den Seilbahnbetrieb größer dimensioniert gewesen als bei anderen Varianten, so dass die umliegende öffentliche Grünfläche flächenmäßig hätte reduziert werden müssen, was die Aufenthaltsqualität für die Nutzer der Uferpromenade beeinträchtigt hätte.

Die untersuchte Variante 3 hätte für die Anlage der Seilbahn zwar lediglich 4 Fällungen und Rückschnitte des Baumbestandes bedingt, die Talstation lag jedoch unmittelbar auf Höhe der Basilika St. Kastor, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes als Kulturdenkmal geführt hätte. Des Weiteren wären die Einrichtungen für den Seilbahnbetrieb groß

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

dimensioniert gewesen, was sich analog zu Variante 2 nachteilig auf die Nutzbarkeit der umliegenden öffentlichen Grünfläche ausgewirkt hätte.

Eine unter der Zielsetzung Baumschutz für die Platzierung der Talstation günstige Variante war ein Standort im Bereich Hotel Morjan (Variante 4). Hier befand sich eine Lücke im Baumbestand, was damals keine Baumfällungen und lediglich einen Rückschnitt der bestehenden Platanen zur Folge gehabt hätte.

Die seitens der Landespflege und der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege – im o. a. Verfahren vorgeschlagene Prüfung einer Standortverschiebung der Talstation in Richtung Schloss (Haus Morjan) wurde im Rahmen des Bieterverfahrens zur Seilbahn von beiden Anbietern im Jahre 2008 durchgeführt. Aufgrund der

- schlechten Platz- und Höhenverhältnisse (Flächenverfügbarkeit / Topografie),
- des über 100 m längeren Seilfeldes,
- der damit verbundenen größeren Seildurchhängung und der potenziellen Beeinträchtigung der Schifffahrt (insbesondere bei Hochwasser),
- der Nutzungs- und Immissionskonflikte (Stationsnutzung und vorhandene Gastronomie- u. Hotelnutzung) und
- der Notwendigkeit einer Platzierung der Talseilbahnstütze in die Promenadenachse bzw. innerhalb der Ufermauer des Konrad-Adenauer-Ufers, i.V. mit einer Beeinträchtigung der Fußgänger / Promenadenfunktion bzw. der Ufermauer (technisch nicht machbar)
- der Nichtgewährleistung der erforderlichen Zuwegung / Rettungswege
- der Lage der Talstation mit ca. 1/3 innerhalb des Abflussbereiches des Rheins (nach Vorabstimmung mit der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wäre dies nicht genehmigungsfähig)

wurde diese Variante von beiden Bieter und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung **technisch und wirtschaftlich erheblich ungünstiger bzw. nicht machbar / genehmigungsfähig** bewertet und wurde daher zum Abschluss des o. a. Bieterverfahrens auf Basis dieser Ergebnisse nicht weiter verfolgt.

7.3.2 Bereich Bergstation

Bei der Bestimmung des Standortes für die Bergstation am nördlichen Ende der Festung Ehrenbreitstein wurde das Ziel verfolgt, möglichst wenige Bäume am Hangbereich des Plateaus Ehrenbreitstein für den Bau der Seilbahn zu entfernen und das neue, strahlenförmig angeordnete Wegenetz nicht zu beeinträchtigen.

Die Fa. Doppelmayr Seilbahnen GmbH hatte in 2008 die Situierung der Bergstation in zwei Varianten untersucht. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der Platzierung der Bergstation in unterschiedlicher Entfernung zur Hangkante, der Betroffenheit des Baumbestandes und der Anordnung der notwendigen Einrichtungen (Kassenhäuschen, Toilettenanlagen, Trafostation usw.).

Im Ergebnis wurde die vorgeschlagene Variante 2 (= Umsetzungsvariante) präferiert und liegt dem rechtskräftigen B-Plan und dem hier vorliegendem Änderungsverfahren zugrunde. Hiernach liegt die Bergstation ca. 34 m süd-östlich der damals von der BUGA GmbH vorgeschlagenen Position. Durch das Abrücken von der Hangkante ist die Bergstation vom Talbereich weni-

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

ger sichtbar. Die Zu- und Abgänge führen unmittelbar zum neu errichteten Wegenetz, aufgrund der speziellen Stations- und Rampenausführung waren für den Bau der Seilbahnstation nur geringe Geländemodellierungen notwendig. Durch die o. a. räumliche Verlagerung der Station nach Südosten wurde der Baumbestand deutlich weniger beeinträchtigt. Bei der Variante 1 hätten mehr Baumfällungen und Rückschnitte an Bestandsbäumen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren hat die Umsetzungsvariante aufgrund der größeren Entfernung zur Hangkante eine geringere Höhe des Seilbahnmastes im Vergleich zu Variante 1 ermöglicht, wodurch das Erscheinungsbild dieses funktional ausgerichteten Bauwerkes, vom Talbereich betrachtet gemindert wurde und somit die für das Obere Mittelrheintal als Weltkulturerbe charakteristischen Berghänge visuell im Vordergrund bleiben konnten.

7.3.3 Seilbahntrasse / Bahnsystem

Bei der Planung der Seilbahntrasse mussten die bereits dargestellten Belange der durch die Trasse überquerten Verkehrswege der Schifffahrt, der Eisenbahn und der Bundesstraße berücksichtigt werden, damit deren Verkehrsfunktionen nicht beeinträchtigt wird. Die Tragseile sind doppelt geführt und deren Lage inkl. der max. Durchhängung ist so gewählt, dass eine Reserve zum maximal erforderlichen Lichtraum gegeben ist.

Als Seilbahnsystem ist das sog. 3-S Bahnsystem eingesetzt. Es bildet ein kuppelbares Umlaufsystem für Kabinen mit einem variablen Fassungsvermögen (39 Passagiere pro Kabine) und ist durch eine sehr hohe Windstabilität, die Erfüllung von hohen Umweltstandards und einem sehr niedrigen Energieverbrauch gekennzeichnet. Das gewählte Bahnsystem gewährleistet eine Förderleistung von 7.600 Personen / h bei einer Fahrgeschwindigkeit von 4,5 m/s.

7.3.4 Seilbahnstützen

Die Seilbahnstützen liegen unmittelbar am Konrad-Adenauer-Ufer (Talstation) und im Bereich der Hangkante zum Plateau Ehrenbreitstein (Bergstation). Sie bestehen aus Fachwerkschaft (Rundrohr-Fachwerk), Leitern, Podesten und dem Stützenkopf mit den Seilsätteln. Die 4 Rundrohrreckstiele sind mit Windverbänden ausgesteift, wodurch die Seilbahnstütze neben ihrer rein für den Seilbahnbetrieb funktionalen Bedeutung auch als transparentes und durchaus ästhetisches Bauwerk erscheint.

Der Fachwerkschaft der Seilbahnstütze der Talstation ist zudem im Grundriss als Raute ausgeführt, wodurch das Erscheinungsbild und die Sichtbeziehungen, auch im Zusammenhang mit den am Konrad-Adenauer-Ufer befindlichen Platanen, optimiert und eine angemessene Durchgangsbreite für die Promenade weiter gewährleistet ist.

Die Seilbahnstütze der Bergstation wurde ca. 34 m von der Hangkante zum Plateau Ehrenbreitstein abgerückt, wodurch im Vergleich zur untersuchten Variante 1 der Bergstation eine deutlich geringere Höhe für die Funktion des Seilbahnbetriebes erforderlich wurde. Dadurch wurde, vor allem vom Talbereich betrachtet, das dominante Erscheinungsbild dieser Stütze zugunsten des landschaftlich attraktiven Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal gemindert.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.4 Planungsalternativen

Das vorliegende Bauleitplanverfahren sieht primär eine temporäre Verlängerung des Baurechts auf Zeit sowie ein kleinräumige Flächenanpassungen¹ vor. Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen einer bestehenden und relativ neuen² Seilbahnanlage und den hier verfolgten temporären Planungszielen drängen sich – bis auf die Nullvariante, d.h. keine Verlängerung des Baurechts – keine realistischen Planungsalternativen auf, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zu untersuchen wären.

7.5 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes ist i.d.R. bereits im Rahmen der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung thematisiert bzw. geprüft worden (Unterlagen zur vereinfachten Raumordnerischen Prüfung, Bearbeitung: Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH, 31.05.2007 sowie Ergebnisse der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung, SGD Nord, Az. 41-111-00-000, 27.11.2007). Aufgrund der Kleinräumigkeit der Planung geschah dies bereits auf einer relativ detaillierten Ebene. Im Sinne der Abschichtung kann deshalb in vielen Fällen auf die dort genannten Beschreibungen verwiesen werden. Eine vertiefte Betrachtung im Rahmen des Umweltberichts erfolgte, falls erforderlich, im Verfahren zum aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“. Der folgende Umweltbericht basiert in großen Teilen auf dem Umweltbericht zum aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“. Bei Bedarf wurde dieser auf Basis der 2009 erfolgten Umsetzung der Seilbahn, der Erfahrungen der bisherigen Betriebszeit und den hierauf basierenden Erkenntnissen (inkl. Ergebnisse des Monitorings) aktualisiert.

7.5.1 Schutzgut Fauna/ Flora / biologische Vielfalt

7.5.1.1 Konrad-Adenauer-Ufer

Gemäß GfL-Gutachten kommen als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Fledermäuse am Standort der Seilbahn-Talstation vor. Weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV wurden und werden weder nachgewiesen noch aufgrund der Habitatausstattung erwartet.

Die Auswahl der Fledermausarten basierte im Wesentlichen auf der durchgeführten „Erfassung der Fledermäuse in den Koblenzer Rheinanlagen zwischen Deutschem Eck und Oberwerth“ (GfL 2006a) sowie auf den im Winterhalbjahr 2007 / 2008 durchgeführten Baumuntersuchungen.

¹ Die für den Seilbahnbetrieb nach Abschluss der BUGA 2011 errichteten zwei Kassenhäuschen und der Personalpavillon sowie ergänzend der Verkaufspavillon im Bereich der Talstation sollen durch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches überplant und planungsrechtlich gesichert werden. Mit der zukünftigen Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Beurteilung dieser baulichen Anlagen allein anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen können.

² Hinweis: Bei einer Seilbahnanlage kann von einer Maximalbetriebsdauer von ca. 20 Jahren ausgegangen werden.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Aufgrund der Habitatansprüche wurde bei den Fledermausarten zwischen Quartiersfunktion für den Großen Abendsegler (stellvertretend für Bewohner großvolumigerer Baumhöhlen) und Quartieren für die Zwergfledermausgruppe (stellvertretend für alle anderen spaltenbewohnenden Fledermausarten) unterschieden.

In der folgenden Abbildung 11 werden alle Fledermausarten aufgeführt, die im Zuge dieser Untersuchung nachgewiesen wurden und somit im Wirkungsbereich des Vorhabens auftreten.

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	FFH	national sgA	BNatSchG	Rote Liste	
						RLP	D
1	Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	IV		S	3	3
2	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV		S	3	v
3	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV		S	2	2
4	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV		S	2	G
5	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	IV		S	3	2
6	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV		S	3	3

* herausragendes Vorkommen

Erläuterungen

FFH	Art im Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie geführt	
national sgA	Streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung	
BNatSchG:	Art gem. § 10 (11) BNatSchG als streng geschützte Arten (S) definiert	
Rote Liste	Art nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz (RLP) und Deutschlands (D)	
	1 = vom Aussterben bedroht	4 = potenziell gefährdet
	2 = stark gefährdet	k.a. = keine Angabe, neu entdeckte Art
	3 = gefährdet	G = Gefährdung anzunehmen

Abb. 7: Fledermausvorkommen (Auszug GfI-Gutachten, Tabelle 1)

Die Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum nicht flächendeckend erhoben worden. Daher wurden die (potenziell) vorkommenden Vogelarten aufgrund der nachfolgenden Quellen zusammengestellt.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Nr.	Deutscher Artname, wissenschaftlicher Artname	national sgA	BNatSchG	Rote Liste		Status	Brutplatz
				RLP	D		
1	Amsel, <i>Turdus merula</i>		B	*	*	H, b	f, n
2	Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>		B	*	*	H, p	n
3	Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>		B	*	*	H, b	h
4	Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>		B	*	*	H, b	f
5	Elster, <i>Pica pica</i>		B	*	*	H, b	f
6	Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		B	*	*	H, b	h
7	Girlitz, <i>Serinus serinus</i>		B	*	*	H, p	f
8	Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		B	*	*	H, b	f
9	Grünling, <i>Carduelis chloris</i>		B	*	*	H, b	f
10	Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochrurus</i>		B	*	*	H, b	n
11	Haussperling, <i>Passer domesticus</i>		B	*	*	H, b	h, n
12	Kleiber, <i>Sitta europaea</i>		B	*	*	H, b	h
13	Kohlmeise, <i>Parus major</i>		B	*	*	H, b	h
14	Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>		B	*	*	H, b	f
15	Rabenkrähe, <i>Corvus corone corone</i>		B	*	*	H, b	f
16	Ringeltaube, <i>Columba pallumbus</i>		B	*	*	H, b	f, n
17	Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>		B	*	*	H, b	f
18	Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		B	*	*	H, p	f
19	Star, <i>Sturnus vulgaris</i>		B	*	*	H, p	h
20	Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		B	*	*	H, b	f
21	Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		B	*	V	H, p	f, n
22	Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		B	*	*	H, b	f, n
23	Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>		B	*	*	H, b	f

Erläuterungen zur Tabelle

national sgA Streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
S streng geschützte Art (nach § 10 BNatSchG)
B besonders geschützte Art (nach § 10 BNatSchG)

Rote Listen

RLP	Rheinland-Pfalz (nach BRAUN et al. 1992)	1	vom Aussterben bedroht
D	Deutschland (nach BAUER et al. 2002)	2	stark gefährdet
fett	gefährdete Arten (Kategorie 1–3)	3	gefährdet
		V	Vorwarnliste potenziell gefährdet
		*	ungefährdet

Status	H = häufige und verbreitete Art	Brutplatz	f Freibrüter
	b = bodenständige Art		h Höhlenbrüter
	p = potenziell vorkommend		n Nischenbrüter

Nomenklatur nach SÜDBECK et al. (2005)

Abb. 8: Vorkommen Europäischer Vogelarten (Auszug Gfl-Gutachten, Tabelle 2)

Im Bereich der Talstation und der Talstütze wurden folgende schutzwürdige Bäume des Baumkatasters betroffen, zu denen in einem vorherigen Baumgutachten (Dujesiefken, D. et al. 2006) folgende Aussagen gemacht wurden:

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Tab. 1: Übersicht über die Betroffenheit des Schutzguts Fauna, Flora (Bäume) Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“^{1, 2}

Baum-nummer	Baumart	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Verdacht auf Massaria-Krankheit oder Platanenkrebs
Durch Fällung betroffen					
22	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend	-	Massaria-Krankheit
23	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend; Vergabelungen zwischen dem zentralen Stamm und dessen ersten Starkast stark eingefault → problematische Situation aufgrund der Lage; eingefaulte Astungswunde und Riss am nördlichen Stamm → Messungen mit dem Resistographen ergaben keine ausreichenden Restwandstärken → Bruchssicherheit nicht gegeben	Kroneneinkürzung (gesamten Baum um 3 m in der Höhe einkürzen)	-
477	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend	-	-
478	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend; eingefaulte Vergabelung → Messungen mit dem Resistographen ergaben keine ausreichenden Restwandstärken → Bruchssicherheit nicht mehr gegeben	Kroneneinkürzung (gesamten Baum um 5 m in der Höhe und um 3 m zu den Seiten einkürzen)	Massaria-Krankheit
479	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend	-	-
Durch Rückschnitt betroffen					
476	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	ehemals baumchirurgisch behandelt; mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend; eingefaulte Astungswunde am östlichen Stamm → Messungen mit dem Resistographen ergaben ausreichende Restwandstärken	-	-
481	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	vermutlich eine Nachpflanzung → Baum zeigt anderes Rindenbild und ist durchgewachsen; mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet	-	-
482	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend	-	Massaria-Krankheit
483	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmen → Restwandstärken ausreichend; überwallter Riss am nördlichen Stamm → Messungen mit dem Resistographen ergaben eine Fäule im Bereich des Risses → Bruchssicherheit nicht gegeben	Kronenteileinkürzung (nördlichen Stamm um 5 m in der Höhe einkürzen)	-

¹ Quelle: Dujesiefken, D. et al. (2006); Vitalitätsstufe 1 = Degenerationsphase, geschwächter Baum
² Des weiteren erfolgt im Bereich der Talstation die Fällung eines Silber-Ahorns, dieser ist aber nicht für den Artenschutz relevant.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.5.1.2 Festungsplateau und Rheinhang

Die Standorte der Bergstation und der Stütze 2 wurden gegenüber der vereinfachten raumordnerischen Prüfung präzisiert. Die Bergstation nimmt mit ihren baulichen Anlagen eine Fläche von ca. 1.255 m² in Anspruch. Die Stütze 2 im Festungshang nimmt ein Quadrat von ca. 50 m² ein.

Bergstation	Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Bereich im Lichtraumprofil der Trasse	Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Stütze 2	Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Habitate von Fledermäusen	Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Uhu-Habitate im Festungshang	Potenzielle Rast- und Brutplätze in den Felsbereichen unterhalb der Festung. Ein Brutplatz am südlichen Ende des Festungshangs. Verlauf der Trasse angrenzend an die g. Felsbereiche. Keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Bruterfolge des Uhus wurden in 2010 und 2012 beobachtet.

Tab. 2: Übersicht über die Betroffenheit des Schutzguts Fauna, Flora

7.5.2 Bestandsbewertung sonstige Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz u. Mensch (Wohnen / Erholung / Gesundheit)

Neben den bereits in der Planbegründung zuvor dargestellten Angaben sind keine weiteren Darstellungen an dieser Stelle erforderlich.

7.6 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren und deren schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen

7.6.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf Natur und Umwelt. Die detaillierte Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Punkt 7.8.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.6.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und besonderer bzw. strenger Artenschutz

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen • Schutzstatus gem. BNatSchG bzw. LNatSchG • Biotopkataster OSIRIS • Schutzgüter gem. UVPG	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Talstation, pot. Verlust von Grünflächen (Rasenflächen) durch Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen	Biotopverlust: Leichte Erhöhung und Verlängerung der temporären Versiegelung auf aktuell insg. ca. 1.461 m² innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Talstation mit einer Gesamtfläche von ca. 1.876 m². Nach Rückbau der Anlagen Jahren finden trotz der temporären Mehrversiegelung im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von 73 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen bzw. größere Biotopverluste statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Stütze 1	Flächenbedarf ca. 40 m², Verlängerung der temporären Versiegelung der Stützenfundamente etc. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Stütze 1 mit einer Gesamtfläche von ca. 709 m². Nach Rückbau der Anlagen Jahren finden trotz der temporären Mehrversiegelung im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von 84 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Seile über den Rhein und des westlichen Hang des Festungsplateaus: Tragseildurchmesser: 2 mal 54 - 60 mm Zugseildurchmesser: 36 - 38 mm Spurweite zwischen den Seilen in beide Richtungen: ca. 11 m Trassenbreite inkl. Sicherheitsabstand ca. 16 m) 6 Seilreiter je Richtung (Ansichtsfläche ca. 1 * 1 m, verteilt auf die Seillänge, Abstand 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse)	Keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Uhu Jagdhabitat und potenzielle Rastplätze am Westhang und Rheinufer: auf Grund guter Seheigenschaften des Uhus und von Gewöhnungseffekten besteht nur eine geringfügige Gefahr des Seilanflugs (s. Bewertung Kap. 7) Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Zugvögel: Gefahr des Seilanflugs; während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Schlafplatzanflug: Erhöhte Gefahr des Seilanflugs Ein erhöhtes Risiko besteht v. a. für die Arten, deren täglicher Schlafplatzflug durch die Seilbahntrasse gekreuzt wird (Möwen, Kormorane, Graureiher). Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Seiltrasse über Biotopen des Biotopkatasters OSIRIS	Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Seiltrasse quert Biotop. Biotoptyps BT-5611-1455-2006 ‚Hangschuttwald n Festung Ehrenbreitstein‘ Biotoptyp: Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3, schutzwürdig): Seiltrasse quert Biotop. Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Bergstation: Flächenversiegelung, pot. Verlust von Grünflächen (Rasenflächen) durch Umbau- / Erweiterungsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen	Biotopverlust: Leichte Erhöhung und Verlängerung der temporären Versiegelung auf insg. aktuell ca. 1.255 m² innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Bergstation mit einer Gesamtfläche von ca. 1.373 m². Nach Rückbau Nutzung als ‚Sonderbaufläche Park und Exposition‘ und ‚öffentliche offene Grünfläche‘ (Parkanlage) geplant – keine permanente Neuversiegelung bzw. größere Biotopverluste. Die tiefliegende, im Boden verbleibende Betonfundamentplatte stehen einer Renaturierung nicht entgegen.
Lage der Bergstation randlich zu kartierten Biotope des Biotopkatasters OSIRIS (lt. alter Biotopkartierung: Hang südlich Urbar)	Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Lage direkt westlich angrenzend (s. Stütze 2) Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Stütze 2: Flächenversiegelung	Flächenbedarf ca. 50 m², Verlängerung der temporären Versiegelung der Stützenfundamente etc. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Stütze 2 mit einer Gesamtfläche von ca. 648 m². Temporäre Begrünung zwischen den Pfeilerstreben; nach Rückbau der Anlage ist lt. B-Plan 173 die Anlage einer Fläche für Gehölze und Gebüsche (Entwicklung eines lichten Hangwaldes mit Saumstrukturen) vorgesehen. Die tiefliegenden, im Boden verbleibenden Betonfundamentreste (bspw. Blöcke von 1,5 * 1,5 m Grundfläche) werden so zurückgebaut, dass eine Renaturierung nicht gestört wird. Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Lage der Stütze 2 innerhalb kartierter Biotope des Biotopkatasters OSIRIS (lt. alter Biotopkartierung: Hang südlich Urbar)	Biotop des Biotopkatasters BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ / Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3): (schutzwürdig): Lage innerhalb des Biotops (im betreffenden Bereich sind keine Biotoptypen kartiert.) Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bau-, Umbau u. Rückbau der Talstation u. Stütze 1	Baubedingte Beeinträchtigung wie Lärm, Abgase, Vertreibung/ Beeinträchtigung von Tieren bzw. deren Habitaten (s. auch anlagebedingte Auswirkungen) Rückbau der Fundamentierung der Talstation und Stütze 1: Bohrpfähle ab Unterkante Pfahlrost verbleiben im Boden (keine flächige Fundamentplatte), Rückbau ohne Sprengung oder Schrämarbeiten, ohne größere Lärm- oder Staubbelastung
Verlegung und Rückbau der Seile	Kurzzeitige Beeinträchtigung von Tierlebensräumen in der Trasse während der Verlegung / Rückbau der Seile (durch Hubschrauberbefliegung)
Bau-, Umbau u. Rückbau der Bergstation u. Stütze 2	Baubedingte Beeinträchtigung wie Lärm, Abgase, Vertreibung/ Beeinträchtigung von Tieren bzw. deren Habitaten (s. auch anlagebedingte Auswirkungen) Rückbau der Fundamentierung der Bergstation und der Stütze 2: Bohrpfähle ab Unterkante Pfahlrost verbleiben im Boden (keine flächige Fundamentplatte), Rückbau ohne Sprengung oder Schrämarbeiten, ohne größere Lärm- oder Staubbelastung
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bewegung der Gondeln entlang der Trasse über bewaldeten Rheinhang und angrenzend an Festungshang Abstand zwischen den Kabinen ca. 167 m Folgezeit: 37 sec Anzahl Kabinen: 18 Beleuchtung Nachtfahrten: Scheinwerfer an Stützen und Stationseinfahrten, nur für Notfall bzw. bei Bedarf, nicht für Normal-Nachtfahrtbetrieb; Kabinen mit Innenbeleuchtung (Dämmerlicht; Rundumblick auch nachts für Fahrgäste) Ausleuchtung der Verkehrswege in den Stationen	Uhu-Brutplatz am Festungshang sowie Jagdhabitat am Westhang und Rheinufer: Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Euryöke Ganzjahresvögel / Singvögel: visuelle Störung während der Betriebszeiten. Keine erhebliche Störung, da nicht populationsrelevant. Greifvögel, Mäusebussard: kann innerhalb seines großen Reviers ausweichen. Großräumiges Nahrungshabitat nur gering beeinträchtigt. Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Schleiereule: Nahrungshabitat noch weniger betroffen, da Jagdrevier eher auf dem Plateau. Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Zugvögel: Verringertes Risiko des Seilanflugs, da bessere Sichtbarkeit des Seils durch bewegte Kabinen u. Seilreiter; während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Seilbahn Hauptantrieb an der Bergstation Hilfsantrieb an der Talstation	Beeinträchtigung der Habitate an der Talstation durch Lärm i.d.R (außer bei Sonderereignissen) unterhalb der Lärmgrenzwerte von Mischgebieten der TA-Lärm. Geringfügig höhere Beeinträchtigung durch Lärm im Bereich der Bergstation. Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Gondeln entlang der Seiltrasse über Biotopen des Biotopkatalogs OSIRIS	Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Gondeln queren Luftraum über Biotop (Minimalabstand ca. 20 m). Biotoptyp BT-5611-1455-2006 ‚Hangschuttwald n. Festung Ehrenbreitstein‘ Biotoptyp: Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3, schutzwürdig): Gondeln queren Luftraum über Biotop. (Minimalabstand ca. 30 m). Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

7.6.1.2 Schutzgut Boden

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Talstation Pot. Verlust von Bodenflächen durch Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen	Versiegelung: Leichte Erhöhung und Verlängerung der temporären Versiegelung auf aktuell insg. ca. 1.461 m ² innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Talstation mit einer Gesamtfläche von ca. 1.876 m ² . Nach Rückbau der Anlagen Jahren finden trotz der temporären Mehrversiegelung im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von 73 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen bzw. größere Biotopverluste statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Stütze 1	Flächenbedarf ca. 40 m ² , Verlängerung der temporären Versiegelung der Stützenfundamente etc. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Stütze 1 mit einer Gesamtfläche von ca. 709 m ² . Nach Rückbau der Anlagen Jahren finden trotz der temporären Mehrversiegelung im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von 84 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Bergstation Pot. Verlust von Bodenflächen durch Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen	Versiegelung: Leichte Erhöhung und Verlängerung der temporären Versiegelung auf aktuell insg. ca. 1.255 m ² innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Bergstation mit einer Gesamtfläche von ca. 1.373 m ² . Nach Rückbau Nutzung als ‚Sonderbaufläche Park und Exposition‘ und ‚öffentliche offene Grünfläche‘ (Parkanlage) geplant – keine permanente Neuversiegelung bzw. größere Biotopverluste. Die tiefliegende, im Boden verbleibende Betonfundamentplatte stehen einer Renaturierung nicht entgegen.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Stütze 2	Flächenbedarf ca. 50 m², Verlängerung der temporären Versiegelung der Stützenfundamente etc. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Stütze 2 mit einer Gesamtfläche von ca. 648 m². Nach Rückbau der Anlage ist lt. B-Plan 173 die Anlage einer Fläche für Gehölze und Gebüsche (Entwicklung eines lichten Hangwaldes mit Saumstrukturen) vorgesehen. Die tiefliegenden, im Boden verbleibenden Betonfundamentreste (bspw. Blöcke von 1,5 * 1,5 m Grundfläche) werden so zurückgebaut, dass eine Renaturierung nicht gestört wird. Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Bau- und rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Tal-, Bergstation, Stütze 1 und 2	Siehe Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und besonderer bzw. strenger Artenschutz
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
–	–

7.6.1.3 Schutzgut Wasser

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen Schutzgebiete (Überschwemmungsbereich)	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Stütze 1 im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes	potenzielle Beeinträchtigung des Abflusses im Hochwasserfall (Reduzierung durch Minimierungsmaßnahmen), keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Talstation im Überschwemmungsgebiet	Geringfügige Verringerung des Retentionsraumes (Reduzierung durch Minimierungsmaßnahmen). Der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Retentionsraumverlust wurde gutachterlich dokumentiert ¹ . Der in diesem Gutachten bilanzierte Retentionsraumverlust von 1.100 m ³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.
Bau- und rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
–	–
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
–	–

¹ Zusammenfassendes Gesamtgutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten von Rhein und Mosel durch die Bundesgartenschau, Dr.-Ing. Roland Boettcher, im Auftrag der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Koblenz, Dezember 2011

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.6.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Pot. Verlust von Grünflächen (Rasenflächen) durch Umbau- / Erweiterungsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen	Pot. mikroklimatische Auswirkungen auf das Lokalklima und die lokale Luftqualität Keine relevanten Veränderungen gegenüber dem Status quo.
Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bau-, Umbau u. Rückbau	Lärm-, Abgasemission von Baumaschinen
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Transport von Besuchern zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau	Verringerung der verkehrsbedingten Abgasemissionen entlang der Fahrstrecke zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau Ehrenbreitstein Im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln besitzt die Seilbahn eine positive Ökobilanz.

7.6.1.5 Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts-/Ortsbild, Denkmalschutz, Sonstige Kultur- und Sachgüter

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen	
Ziele und Managementvorgaben für das UNESCO-Welterbe; Ortsbild und Denkmalpflege Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert: prägende Landschaftselemente, städtebauliche Ensembles und herausragende Einzeldenkmäler bzw. Denkmalzonen	
Nahwirkung bis 200 m, Mittelwirkung 200 – 1.500 m Fernwirkung 1.500 – 5.000 m	
typische Blickbeziehungen zur Talstation:	Blickbeziehungen zur Bergstation
- von einem Schiff rheinabwärts fahrend,	- aus der Festungsanlage heraus in Richtung Norden
- Geh- bzw. Radweg vom Schloss kommend	- von der Erschließungsstraße bzw. dem BUGA-Eingangsbereich in Richtung Festung
- B 42 aus Richtung Norden	- vom linken Rheinufer
- von einem Schiff moselabwärts fahrend	
- Geh- bzw. Radweg Moselufer	
- Rheinufer Lützel	
- Deutsches Eck – Festung Ehrenbreitstein	

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Lage im UNESCO-Welterbe	Talstation im Kernbereich des UNESCO-Welterbe Trasse überwiegend im Kernbereich Bergstation im Rahmenbereich
Talstation in unmittelbarer Nähe zur Kirche St. Kastor und zum Dt. Eck	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1</u> : erhebliche visuelle Beeinträchtigung (Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes benachbarter Denkmäler), Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit und der baulichen Wirkung des historischen Gebäudes sowie der spirituellen Würde und Ausstrahlung. Beeinträchtigung wird gemindert durch Lage am rückwärtigen Bereich und Abgrenzung des Kirchenbereichs durch hohe Mauer
Talstütze am Rheinufer Stützenhöhe ca. 20 – 22 m	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1</u> : mittelfristige visuelle Beeinträchtigung der historischen, stadtbildprägenden Platanenallee der Uferpromenade über Jahrzehnte, d.h. weit über die Seilbahnbetriebsdauer hinaus; mittlere visuelle Beeinträchtigung durch Integration in Platanenallee
Talstation und Stütze 1	<u>Mittelwirkung / Wirkzone 2</u> : Relativ geringe bis mittlere Überprägung des Ortsbildes durch technische Elemente der Seilbahn auf Grund der Gemengelage von höheren Gebäuden und Infrastrukturanlagen sowie der Auswirkungen insbesondere durch andere Verkehrsmittel (Bahn, Schifffahrt, Straße); Mittlere Beeinträchtigung der Sichtbeziehung vom Rhein, dem Dt. Eck und von der Festung, v. a. für visuelle Integrität der Kastorkirche; Geringe Überprägung der Ansicht des Gesamtensembles bzw. weitgehende Erhaltung der visuellen Wahrnehmbarkeit des Gesamtensembles
	<u>Fernwirkung / Wirkzone 3</u> : Aufgrund der Kleinheit der Objekte nur sehr geringe bis vernachlässigbare Wirkung. Sichtachsen durch Bebauung „verschattet“ Dies gilt insbesondere für die statischen Objekte.
	geringfügige /vernachlässigbare funktionale Beeinträchtigung der Wege und Durchgänge
Seilbahntrasse: Führung der Seilbahn mit Gondeln über Rhein	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1</u> : visuelle Beeinträchtigung Beeinträchtigung des kulturhistorischen Landschaftsbildes mit einer temporären Zerschneidung der bedeutenden Blickachsen Deutsches Eck und Ehrenbreitstein; temporäre Störung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes
	<u>Mittelwirkung / Wirkzone 2</u> : geringe bis mittlere visuelle Beeinträchtigung des Sichtfeldes von verschiedenen Blickrichtungen
Lage der Bergstation	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1</u> : mittlere visuelle Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von der Erschließungsstraße, auch durch die Entfernung der Gehölze. Fortdauer der Lücke im Gehölzbestand des Hangwaldes und am Waldrand über ca. 10 – 20 Jahre. Geringere visuelle Beeinträchtigung aus Richtung der Festung (keine Dominanz der technischen Anlagen)

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

ca. 15 m breite und ca. 50 m lange, schräg verlaufenden Schneise im Hangwald (an der oberen Hangkante des Festungsplateaus)	Mittelwirkung / Wirkzone 2: geringe bis mittlere visuelle Beeinträchtigung der Blickbeziehungen vom Dt. Eck zum Festungsberg, auch durch den Eingriff in die Gehölzlinie an der Hangkante (schräg verlaufende, auslaufende Schneise)
	Fernwirkung / Wirkzone 3 Aufgrund der Kleinheit der Objekte nur sehr geringe bis vernachlässigbare Wirkung. Sichtachsen durch Bebauung „verschattet“ Dies gilt insbesondere für die statischen Objekte.
	Unter Einhaltung der Maßgabe, dass die Rettungswege nicht beeinträchtigt werden, keine Beeinträchtigung der Rettungszufahrt zum Denkmalbereich der Festung.
Stütze 2 (Bergstütze) Stützenhöhe 23 – 28 m	s. Bergstation
Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bau-, Umbau u. Rückbau	visuelle Beeinträchtigung und Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Denkmalbereiche und -Ansichten während der Bauzeit
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bewegung der Gondeln der Seilbahn schräg über den Rhein	Visuelle Beeinträchtigung durch bewegte Objekte, temporäre Störung und Zerschneidung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes und Zerschneidung der Blickachsen, insbesondere, da die Bewegungsrichtung nicht den gewohnten Verkehrsrichtungen folgt, sondern andere gewohnte Bewegungsabläufe „unterbricht“. Aber Unterstreichung der Zusammengehörigkeit der Kulturlandschaftselemente am Dt. Eck und der Festung Ehrenbreitstein durch die Bewegungsrichtung. Vermittlung einer neuen adäquaten Betrachtungsweise dieser Elemente, ihrer vielfach kaum wahrgenommenen funktionalen und historischen Bezüge und sinnfällige Unterstreichung von deren Rang und Bedeutung.
	Pot. Beeinträchtigung der Radarschiffahrt (treten aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auf)
	Unter Maßgabe der Beachtung des horizontalen Gefahrenlichtraumprofils für die Schifffahrt keine Gefährdung der Schifffahrt

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.6.1.6 Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Erholung

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen Erholungsfunktion und -wert, Erlebniswert, Schönheit Lärm, Schadstoffemission	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
	Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die Anlagen und die Seiltrasse (s. Kap. Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Denkmalschutz, Sonstige Kultur- und Sachgüter)
Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bau-, Umbau u. Rückbau	Lärm-, Abgasemission von Baumaschinen, visuelle Beeinträchtigung in sensiblen Erholungsbereichen (Grünanlage am K.-A.-Ufer, Festungsplateau); ggf. bauzeitliche Sperrung von Bereichen mit hoher Erholungseignung
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Seilbahnbetrieb: Transport von Besuchern zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau	Verringerung der Verkehrsbelastung (Lärm, Abgase) entlang der Fahrstrecke zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau Ehrenbreitstein
	Erhöhung der Erlebnisfunktion im Bereich K.-A.-Ufer, Deutsches Eck, Festung Ehrenbreitstein (Denkmal-Ansichten, Kulturlandschaftsbild, Stadtbild), i.V. mit einem erhöhten Besucheraufkommen (Attraktion Seilbahn)
Antrieb der Seilbahnanlage: Lärmemissionen	Lärmemissionen am Hauptantrieb an der Bergstation über E-Motoren und Besucherlärm. Lärmemissionen an der Talstation durch den Seilbahnbetrieb (hier geringer) und Besucherlärm. Durch die festgesetzten und umgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der Talstation gewährleistet.
Sicherheitsgefährdung	Unter der Maßgabe der Einhaltung der EU-Seilbahnrichtlinie keine Sicherheitsbedingten Auswirkungen. Die Einhaltung wird im Rahmen der Betriebsgenehmigung in der Sicherheitsanalyse, dem Sicherheitsbereich nach EU-Seilbahnrichtlinie sowie dem Gutachten zur Betriebssicherheit gewährleistet.

7.6.2 Wechselwirkungen

Außer den vorigen genannten Wirkungen sind keine Wechselwirkungen bekannt.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.7 Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / Übergeordnete Planungen und Fachgesetzen

7.7.1 Landschaftsplanung auf FNP-Ebene ¹

Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Ziele auf dem Festungsplateau und dem Rheinhang für Arten und Biotope:

- Der Standort der Stütze 2 liegt an der oberen Hangkante innerhalb des **Biotoptyps** Felstrockenwälder.
- Der Standort der Bergstation liegt in einer Parkanlage.
- Der gesamte Hang bis zur oberen Hangkante am Weg hat eine sehr hohe Bedeutung und eine hohe Empfindlichkeit für das Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Vorkommen besonders bedeutsamer Fledermausquartiere).
- Struktureiche Hangbereiche und Festung bieten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (streng geschützte Tierarten), daher Erhalt von „Leitlinien“ bzw. markanten / der Orientierung dienenden Gehölze

7.7.2 Schutzgebietskonzeption

Hier ergeben sich keine präzisierten Informationen gegenüber den Unterlagen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vROP)², weshalb hierauf verwiesen wird.

7.7.3 Überschwemmungsgebiet am Rhein gemäß Rechtsverordnung vom 11.12.1995 bzw. 01.01.2006

Die Talstation liegt im Vorranggebiet für Hochwasserschutz und im durch Rechtsverordnung vom 01.01.2006 festgestellten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins. Die Stütze 1 und zum Teil Bereiche der Talstation liegen im Abflussprofil des Überschwemmungsgebiets. Hochwasserschutzgebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen – insbesondere von zusätzlicher Bebauung freizuhalten, bestehende natürliche Retentionsräume in den Talauen der Fließgewässer zu schützen und für den effizienten Hochwasserschutz weiter zu entwickeln.

Keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Der durch die Seilbahnanlage der Talstation resultierende Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.

¹ Nähere Informationen s. Landschaftsplan zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Ehrenbreitsteiner Plateau (Bundesgartenschau Kernbereich u. a.). Erstellt durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz (57 S.). Koblenz. 2006.

² Raumordnerisches Prüfergebnis gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 27.11.2007; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Az.: 41-111-00-000

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.7.4 Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte

Hinweis: Die nachfolgend dargestellten naturschutzrelevanten Gebiete wurden bereits im vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vROP) mit dem genannten Ergebnis behandelt. Im Sinne der Abschlachtung und angesichts dessen, dass keine relevanten baulichen Veränderung gegenüber dem Status quo erfolgen werden, wird deshalb hierauf nicht vertiefend eingegangen.

- Im Bereich des Rheinhanges und anschließenden Festungshanges liegt ein *Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz*. Das Vorbehaltsgebiet ist der Lebensraum streng und besonders geschützter Arten. Auf diese Problematik wird in Kap. 7.8.1. eingegangen.
- Der im Bereich des Festungshanges vorhandene *Regionale Grünzug* wird von dem Standortbereich der Bergstation nach Feststellung der Planungsgemeinschaft nicht bzw. nicht wesentlich betroffen. Die Überquerung der Trasse beeinträchtigt den regionalen Grünzug, der dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung der Freiraumfunktion dienen soll, nicht wesentlich (RROP Kap. 4.1, G1 i.V.m. den Zielen Zn und Z1). Dem Tourismus dienende Einzelbauvorhaben sind zudem in regionalen Grünzügen zulässig. Die Seilbahn, die zudem nur temporär ist, ist deshalb innerhalb des Regionalen Grünzugs zulässig (s. Ergebnis d. vROP).
- Analoges gilt für die östlich an die Bergstation angrenzende Grünzäsur.

7.7.5 Natura 2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH-Gebiete)

Die Trasse der Seilbahn kreuzt während der Überquerung des Rheins den Luftraum über dem FFH-Gebiet Nr. 5510 301 ‚Mittelrhein‘ auf einer Länge von ca. 400 m. Die folgende Darstellung fasst die Ziele für das FFH-Gebiet zusammen. (ausführliche Darstellung s. FFH-Vorprüfung im Anhang).

FFH-Nr.	5510-301
Name	Mittelrhein
Fläche	1.158 ha
Schutzstatus	innerhalb des Plangebietes kein sonstiger Schutzstatus vorhanden
Schutzwürdigkeit	Habitate für Wanderfische und Laichplätze autochthoner Fischarten, Ufer- und Auenlebensräume.
Erhaltungsziele (lt. VO vom 18.07.05)	- Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Ufer- und vielfältigen Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, - Erhaltung als durchgehende Wanderstrecke für Fische in einer guten Wasserqualität - Entwicklungsziel auch Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Lebensraumtypen (LRT) n Anhang I ¹	– 3270 Schlammige Flusssufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodion rubri</i> (p.p.) und <i>Bidentio</i> (p.p.); C – 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume; C – 91E0* Erlen- und Eschenauenwald, und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)*; A Im Untersuchungsgebiet kommen keine Lebensraumtypen vor².
Arten nach Anhang II	– <i>Alosa alosa</i> (Maifisch); C – <i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge); B – <i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunauge); B – <i>Salmo salar</i> (Lachs); C Lebensraumansprüche: Wanderfische; Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke – <i>Unio crassus</i> (Gemeine Flussmuschel); C Lebensraumansprüche: Saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund. Das Untersuchungsgebiet weist keine für die aufgeführten Arten geeigneten Lebensräume auf (wie strukturreiche, wenig belastete Gewässerabschnitte mit Anbindung an die Weichholzaue und Weidengebüsche)
Weitere wertgebende Arten (Charakterarten)	– Pirol – Nachtigall – Gelbspötter – Zugvögel s. Artenschutz-Fachbeitrag (Teil 2) Die aufgeführten, für das Mittelrheintal charakteristischen Arten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor oder sind im Falle der Zugvögel aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich betroffen.

7.7.6 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (OSIRIS, Stand 2006) / Stadtbiotopkartierung Koblenz

Von dem Seilbahnvorhaben betroffene Biotope des Biotopkatasters OSIRIS sind:

- Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Die Seilbahntrasse bzw. die Gondeln queren den Luftraum über dem Biotop in einem Minimalabstand von ca. 20 m. Daneben liegt der Standort der Stütze 2 (Grundfläche ca. 50 m²) innerhalb des Biotops im oberen Hangbereich. Die Bergstation (Grundfläche max. 1.100 m²) grenzt an das Biotop, das bis zur oberen Böschungskante reicht.
Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope
Fläche (ha): 37,4951
Flächenanzahl: 5
Gebietsbeschreibung: Rheinhang mit Wäldern und Xerothermvegetation. Südlich von Urbar besteht ein größeres Waldgebiet mit fragmentarischen Hangschuttwäldern, [...] und heterogen zusammengesetzten Laubmischwäldern. [...]. Unterhalb der Festung besteht ein unzugänglicher Felshang mit Gebüsch und Felsbandgesellschaften.

¹ Anhang Lebensräume und -Arten gemäß Anlage 1 zu §25 Abs.2 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 Angegebene Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen entsprechend der Angaben des Standarddatenbogens: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

² Quelle: OSIRIS, www.naturschutz.rlp.de

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

[...]. Zwischen dem eigentlichen Felshang und den Waldflächen liegen zudem unregelmäßig offen gehaltene Hangbereiche (Pionierwälder und -flure). [...]

Schutzziel: Schutz der Hangwälder und Felshänge. Schutz einer zentralen Vernetzungsachse.

Bewertung: regionale Bedeutung (Felshang) / gering beeinträchtigt

Biotoptypen: [...]

Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3):
Fläche: = 5.3583 ha (14,29%)
Standort primär (stt)
gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)
auf trocken-warmem Standort (stm)
schutzwürdiger Biotoptyp (xb)
verarmte Krautschicht (ue1)
[...]

- Biotoptyps BT-5611-1455-2006 ‚Hangschuttwald n. Festung Ehrenbreitstein‘:
Die Seilbahntrasse bzw. die Gondeln queren den Luftraum über dem Biotop in einem Minimalabstand von ca. 30 m.
Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten
Fläche (ha): 5,3583
Flächenanzahl: 2
Bewertung: lokale Bedeutung / Beeinträchtigung nicht erkennbar
Biotoptyp: Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3):
Standort primär (stt)
gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)
auf trocken-warmem Standort (stm)
schutzwürdiger Biotoptyp (xb), (Fragmentarische Bestände aus Niederwald oder Offenland hervorgegangen, wurden daher als schutzwürdiger Biotoptyp abgegrenzt)
verarmte Krautschicht (ue1)

7.7.7 Schutzgut-Ziele des Landschaftsplans zum Bebauungsplan Nr. 173 Ä 2 (Auszug)

Auszug aus dem **Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 173** „Hangzone nördlich Ehrenbreitstein“. Teilbereich 1 der Erweiterung. (Entréesituation Festung Ehrenbreitstein). Stadt Koblenz. Bearbeitung GfL., Juni 2006. S. 31 ff.

Rheinhänge (Nr. 1)

Geplante Nutzung / Veränderungen: direkt keine, östlich unmittelbar angrenzend Ausbau / Neubau von Wegeverbindungen und Bedarfsparkplatz.

Zu berücksichtigende landespflegerische Zielvorstellungen

Bei der Umgestaltung des Festungsplateaus und der Entréesituation zur Festung ist vor allem darauf zu achten, dass die Bedeutung der strukturreichen Gehölz- bzw. Waldränder (mit Gebüschen, Hecken und vorgelagerten Krautsäumen) an der Hangschulter erhalten bleibt (insbe-

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

sondere Leitlinie für Fledermäuse sowie Lebensraum für gebüschbewohnende Vogelarten und Heuschrecken).

Im Rahmen des parallel bearbeiteten "Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes" für die Festungshänge werden fachlich gezielte und gesamträumlich abgestimmte Maßnahmen erarbeitet, die geeignet sind, bestimmte Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, auszugleichen.

Baumbestände nördlich der Festung und im Bereich des Minigolfplatzes (Nr. 11)

Geplante Nutzung / Veränderungen: im ersten Konzeptentwurf war die vollständige Entfernung der Baum- und Gehölzbestände vorgesehen; im endgültigen Gestaltungskonzept, das mit der Landespflege abgestimmt wurde, erfolgt eine Auflichtung der Gehölzbestände.

Zu berücksichtigende landespflegerische Zielvorstellungen

Zur Aufrechterhaltung der Funktion als Fledermausleitlinie ist ein gewisser Anteil an verteilt stehenden, vor allem älteren Bäumen zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Die älteren Bäume an der Minigolfanlage sind als potenzielle Quartiere für Fledermäuse (Tages- und Zwischenquartiere) zu erhalten.

Im Bereich der **Bergstation Erhaltung bzw. Neuanpflanzung von 4 Einzelbäumen**

Naturschutzfachliches Gesamtkonzept:

Leitbild für die Gehölzbestände und Waldränder an der Hangschulter: (Bereich Nr. 6.2). Erhalt von Gehölzen, Baumreihen und älteren Einzelbäumen als Lebensraum für Fledermäuse und Spechte. [Biotoptyp Wälder mittlerer Standorte, W40, unterhalb des Rettungsweges niederdalartig]

Maßnahmen (hohe Priorität, Bereich 6.2): Erhalt der Gehölze, alte standortgerechte Einzelbäume zur Erhaltung und Freistellung befinden sich im Bereich der Bergstation und der Stütze 2, v.a. unterhalb des unteren Rettungsweges („Rheinsteig“). Betroffene Bäume: 1 Baum im Bereich der Stütze 2

7.7.8 Ziele aufgrund des Weltkulturerbe-Status

Das Untersuchungsgebiet des Umweltberichts liegt überwiegend am nördlichen Rand des Kernbereichs des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal. Die Bergstation liegt bereits im nördlich anschließenden Rahmenbereich.

Die Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal findet sich seit 27. Juni 2002 auf der Liste des UNESCO-Welterbes. Ihre Anerkennung erfolgte unter den Kulturkriterien II, IV und V (Anerkennungskriterien). Die **Kriterien**, unter denen die Aufnahme in die **Welterbeliste** beantragt wurde, sind:

- Das Mittelrheintal ist schon seit vorgeschichtlicher Zeit einer der wichtigsten Verkehrswege Europas. Er dient(e) nicht nur dem Austausch von Waren, sondern genauso von Ideen und Kulturgütern zwischen dem Mittelmeerraum und Nordeuropa.
- Das Tal ist eine sich seit 2000 Jahren fortentwickelnde Kulturlandschaft, in der sich Zeugnisse aus jeder Zeit seiner Geschichte finden lassen.
- Das Mittelrheintal ist ein gutes Beispiel für eine sich entwickelnde Siedlungsweise und Kommunikation im engen Flusstal, sowie für eine vom Menschen geprägte Nutzung der Landschaft durch Umformung der Steilhänge in eine Terrassenlandschaft.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

- Wichtige geschichtliche Ereignisse, Überlieferungen und wichtige Werke der bildenden Künste wurden vom Mittelrheintal geprägt und prägten im Gegenzug ebenfalls das Bild der Landschaft.
- Das Mittelrheintal ist ein hervorragendes Beispiel für ein antezedentes Durchbruchstal.
- Das Obere Mittelrheingebiet ist ein xerothermes Ökosystem, das durch seine nördliche Lage in der temperierten Zone seinesgleichen sucht.

Die Bewahrung dieser Welterbe-Kulturlandschaft mit ihren bedeutsamen Natur- und Kulturgütern ist besonderes Ziel. Dauerhafte bauliche Veränderungen und Maßnahmen im Bereich des Welterbes sind deshalb sehr sensibel und genau auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Daneben soll jedoch eine Fortentwicklung der Region zur Nutzbarmachung der Potenziale erfolgen, damit die Kulturlandschaft auch weiterhin eine aktive Rolle in der Gesellschaft spielt.

Nach Anerkennung als Welterbestätte der UNESCO müssen die Sicherung des Landschaftsbildes, der Erhalt der zahlreichen Kulturdenkmäler und der Schutz der Landschaft mit der für die Menschen im Tal wesentlichen Fortentwicklung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche in Einklang gebracht werden.

Auf das Seilbahn-Projekt bezogen ergibt sich, dass die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft auch moderne Formen der Erschließung mit einschließen kann, durch die die Elemente der Kulturlandschaft wie einzelne historische Monumente, markante landschaftliche Formationen und historische Stadtkerne in Szene gesetzt werden und sie auch deutlicher wahrnehmbar und erlebbar gemacht werden. Allerdings ergeben sich erhöhte Anforderungen im Sinne einer besonders sensiblen Platzierung und Gestaltung.

Für die Bewertung ist die Landschaftsbildverträglichkeit der letztlich entscheidende Aspekt für die Frage der Welterbeverträglichkeit. Demnach sind v.a. die Sichtbeziehungen zu betrachten und zu bewerten (Dies erfolgt in Kap. 7.6.1.5).

7.7.9 Ziele aus sonstigen Vorgaben

Die erforderlichen Lichtraumprofile und vertikalen Sicherheitsabstände zur Bundeswasserstraße, Bahnstrecke und Bundesstraße werden beim Seilbahnbetrieb eingehalten.

7.7.10 Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet ohne das Vorhaben (Prognose)

Eine Prognose bzgl. der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet ohne das Vorhaben entfällt, da die Seilbahnanlage bereits erstellt ist. Primärer Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Verlängerung des Baurechts bis zum 30.06.2016.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.7.11 Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet mit dem Vorhaben (Prognose)

Da die Seilbahnanlage weiterhin temporär geplant ist, kann sich der Umweltzustand im Plangebiet nach Rückbau der Anlage wieder relativ schnell zurückbilden. Ausnahmen sind die bereits erfolgten Verluste durch ältere Bäume und die dadurch hervorgerufenen Habitatverluste für die Fauna (v.a. für Fledermäuse wie den Abendsegler). Nachgepflanzte Bäume werden einen mittel- bis langfristigen Zeitraum brauchen, um den früheren Zustand wieder zu erreichen.

7.8 Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.8.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Artenschutz

Temporäre Biotopverluste im Bereich der Talstation und Bergstation:

Da die Seilbahnanlage in Betrieb ist und die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zum Großteil bereits stattgefunden haben bzw. geringfügig sein werden (pot. Umbau- / Ergänzungsbaumaßnahmen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen, pot. Betroffenheit von Rasenflächen), liegen aufgrund des vorliegenden Bauleitplanverfahrens keine **erheblichen** Umweltauswirkungen vor.

Festungsplateau und Rheinhang mit artenschutzrechtlichen Betroffenheiten:

Von der Trasse auf der rechten Rheinseite sind **streng und besonders geschützte Arten** betroffen:

- **Uhu**-Brutplatz am Festungshang sowie Jagdhabitat und potenzielle Rastplätze am Westhang und Rheinufer:
Es ist nach Befragung mehrerer Experten (u.a. Hr. Stefan Brücher, Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., mündliche Auskunft am 22.09.2008) davon auszugehen, dass sich der Uhu als Standvogel an die Lage der Seile und die Bewegung durch die Gondeln gewöhnt. Da Eulen von allen Vogelarten den größten Bereich binokularen Sehens besitzen, können sie offenbar trotz nächtlicher Aktivitäten Leitungen besser wahrnehmen als andere Vögel (Langgemach 1997). **Von einer erheblich erhöhten Unfallgefahr durch Seilanflug ist nicht auszugehen**, u. a. auch deshalb, da die Seilbahnseile einen größeren Durchmesser besitzen als Stromleitungen (> 36 bzw. 55 mm). (Davon zu unterscheiden ist der sehr viel häufigere und gefährliche Stromtod von Uhus durch Kontakt mit Mittel- und Hochspannungsstromleitungen (Richarz 2001), der hier ausgeschlossen ist, da die Seilbahnseile keinen Strom führen. Das geringe verbleibende Restrisiko gegenüber einer Seilkollision wird noch gemindert durch Seilmarkierungen, die zum Schutz der Zugvögel durchgeführt werden (s. Minimierungsmaßnahmen Kap. 7.8.1.1).

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Der Uhu-Brutplatz am südlichen Festungshang ist aufgrund der Entfernung und der Gewöhnung ebenfalls nicht erheblich betroffen. Bruterfolge des Uhus sind während des Seilbahnbetriebs in 2010 und 2012 nachgewiesen worden.

- **Greifvögel (Mäusebussard, Wander- und Turmfalke, Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Rotmilan)**

Daneben sind im Gebiet verschiedene Greifvögel nachgewiesen, die im betroffenen Bereich Jagdhabitate besitzen (Schwarzmilan, Habicht, Sperber, sowie angrenzend Turmfalke daneben Rotmilan während der Durchzugszeit), und tlw. im Festungsbereich oder im Hang zwischen Ehrenbreitstein und Urbar Brutvögel sind (Wanderfalke im ehemaligen Steinbruch Nellenköpfchen, Mäusebussard im nördlichen Hangwald). Auch bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt. Trotzdem ist ein verbleibendes Restrisiko insb. für Jungvögel nicht auszuschließen. Dieses Risiko ist durch Seilmarkierungen zu minimieren (s. Minimierungsmaßnahmen Kap. 7.8.1.1).

- **Zugvögel und Vögel mit Schlafplatzanflug:** Das Mittelrhein- und Moseltal stellen insgesamt überregionale Wanderkorridore und Zuglinien für Zugvögel dar. Deshalb besteht Gefahr des Seilanflugs insbesondere für ortsunkundige Vögel. Die Gefahr ist insgesamt sehr viel geringer als bei Stromleitungen (keine Gefahr durch Stromtod). Aber trotzdem besteht eine, wenn auch geringe Gefährdung, durch Verletzungsgefahr bei Seilanflug.

Im Fall von übereinander angeordneten Seilen besteht die Gefahr insb. durch das oberste Seil (Erdseil, Leitungsseil), bei dem Versuch den unteren Seilen auszuweichen. Des Weiteren besteht die Gefährdung insbes. während des Nachtzugs bzw. Dämmerungszugs (Gänse, viele Singvogelarten, Ringeltauben, Enten, Kormorane, Graureiher; zahlenmäßig geringer auch Rallen v.a.). Da diese Gruppen relativ bodennah fliegen, besteht die Gefahr, dass die Seile zu spät wahrgenommen werden. Dies betrifft auch Singvogelschwärme am Rheinhang, da der Wald dort einen Rastplatz während des Kleinvogelzugs darstellt.

Ein erhöhtes Risiko besteht daneben v.a. für die Arten, deren täglicher Schlafplatzflug durch die Seilbahntrasse gekreuzt wird (Möwen, Kormorane, Graureiher). Die Gefahr wird allerdings dadurch verringert, dass die Seile dicker und damit besser sichtbar als Stromleitungen sind (> 5 cm im Durchmesser). Daneben sind die Seile durch 4 auf der Länge verteilte Seilreiter je Spur markiert, die eine Ansichtsfläche von ca. 1×1 m besitzen und in einem Abstand von ca. 180 m am Seil befestigt sind (d.h. Abstand der Seilreiter auf beiden Spurrichtungen 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse).



Abb. 9: Fotos: Seilreiter im Detail und Größenvergleich Seilreiter und Kabine (Quelle: Fa. Doppelmayr)

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

- **Auswirkungen durch Lärmbeeinträchtigungen**

Die Lärmbeeinträchtigungen durch den Hauptantrieb in der Bergstation liegen am Tag nach Ausnutzung der technischen Maßnahmen zur Verringerung des Lärms (Einhausung etc.) nicht wesentlich über den zulässigen Grenzwerten für Dorf- und Mischgebiete, die hier als Orientierungswerte herangezogen werden (tags 6.00 – 22.00 Uhr ≤ 60 dB(A). Bei Sonderereignissen werden durch den Nachtbetrieb die Nachtgrenzwerte für Mischgebiete im Bereich der Bergstation voraussichtlich überschritten. Aufgrund der vorhandenen Hintergrundbelastung durch Lärm (Bundesstraße, Bahnlinie, Freizeit- und Parkplatzlärm auf dem Plateau, Beunruhigung während der Sonderveranstaltungen, allgemeiner Stadtlärm) ist von einer Gewöhnung der Fauna an die Lärmquelle auszugehen bzw. durch die Sonderveranstaltungen an sich bereits gegeben. Die seilbahnbedingten Lärmbeeinträchtigungen sind deshalb nicht als erheblich anzusehen.

- **Auswirkungen auf schutzwürdige und geschützte Biotope des Biotopkatasters OSIRIS**

(alt: Biotop „Rheinhang S Urbar“) Durch den temporären Bau der Stütze 2 innerhalb des Biotops ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (BK-5611-0539-2006) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten. Nach Rückbau der Stütze kann sich dort erneut standortgerechte Hangvegetation entwickeln. Ziel ist dort die Entwicklung eines lichten Hangwaldes mit Saumstrukturen, wofür insgesamt ca. 1/3 des jetzigen Baumbestandes zur Auflichtung entnommen werden soll (s. Textfestsetzungen zum B-Plan 173, Reitz und Partner 2008). Diesem Ziel steht der temporäre Bau der Stütze nicht entgegen. Auch durch den temporären Bau der Bergstation angrenzend an das Biotop sowie durch die querende Seilbahntrasse ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Biotop auszugehen.

7.8.1.1 Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde gegenüber der Stadt Koblenz auf eine diesbezügliche Nachfrage (Recherche 4. Quartal 2012) seitens der Naturschutzbehörden und der befragten anerkannten Naturschutzverbände keine Erkenntnisse vorgetragen, dass Kollisionen von Vögeln mit Anlagen der Seilbahn auftraten. Für den Fall, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, werden folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt, um eine Tötung von Individuen (hier Kollision von Vögeln mit den Seilen der Seilbahnanlage) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen:

- **V 5** Kontrastreiche Schwarz-Weiß-Lackierung der Vogelmarker/Seilmarker bzw. Seilreiter (Abstand der Seilreiter 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse)
- **V 9** Weitmöglichster Rückbau der Fundamente beim Rückbau der Seilbahnanlage, so dass die Entwicklung des Hangwaldes stattfinden kann (Entwicklung von Bäumen 1. Ordnung).
- **V 10** Ausnutzung technischer und baulicher Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms (z.B. Einhausung der technischen Anlagen)
- **V 12** Ökologische Baubegleitung: Zur Gewährleistung der Durchführung der Schutzmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, s. u.) ist für die Zeit der Bau durchführung sowie den Zeitraum des Monitorings laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eine ökologische Baubegleitung durch eine auf dem Gebiet der Ökologie und Faunistik fachkundige Person zu gewährleisten.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.8.1.2 Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzbedingte vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe im Bereich Talstation und Stütze 1:

- **M 1a Aufhängen einer Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle sowie von 5 Vogelnistkästen**

Nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 1a) waren im Oktober 2008 jeweils 1 Überwinterungskasten für Fledermäuse sowie 5 Meisenkästen an geeigneten Bäumen im näheren Umfeld (Konrad-Adenauer-Ufer oder Peter-Altmeier-Ufer) anzubringen. Die Maßnahme 1a wurde am 21.10.2008 umgesetzt.

- **M 1b Aufhängen von zwei Abendsegler-Langkästen**

Nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 1b) waren bis Ende April 2009 für den Abendsegler zwei Langkästen an der Fassade eines exponierten Gebäudes in der Innenstadt von Koblenz anzubringen. Die Maßnahme 1b wurde am 19.06.2009 am Hochhaus der Stadtverwaltung (am Bahnhof) sowie am BWB Gebäude am Konrad-Adenauer-Ufer umgesetzt.

- **M 2 Stehend–Lagerung der gefällten Bäume**

Die 5 gefällten Platanen waren nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 2) unmittelbar nach deren Fällung als Stammtorsos stehend zu lagern. Das verbleibende Starkholz der gefällten und zurückgeschnittenen Bäume war zudem zu Stapeln aufzuschichten. Diese Maßnahmen erfolgten am Südhang der Karthause im Waldrandbereich und ergänzten bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes für den B-Plan Nr. 154 „Schlossplatz – Änderung und Erweiterung Nr. 1“. Die Maßnahme M 2 (Totholzpyramide) wurde am 16.03.2009 im Bereich der Fachhochschule auf der Karthause (Nähe Rüstenallee / Pappelweg) umgesetzt.

- **M 3 Herrichtung von Spaltenquartieren für Fledermäuse in den Dachsparren der Kastorkirche**

Es waren nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 3) bis Ende April 2009 Spaltenquartiere für Fledermäuse in den Dachsparren der Kastorkirche herzurichten. Die Maßnahme 3 wurde in 2009 jeweils in den Dachsparren des SGD-Gebäudes und der Kastorkirche umgesetzt.

- **M 4 Neupflanzung von Platanen**

Am Konrad-Adenauer-Ufer waren nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 4) im Frühjahr 2009 bis Herbst 2010 insgesamt 15 Platanen im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers neu zu pflanzen. Die Maßnahme 4 wurde in 2009 umgesetzt.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

- **Maßnahme A1 Neupflanzung von Platanen**

Nach Rückbau der Talstation und der Talstütze wird zum Ausgleich von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich die Anpflanzung von 5 weiteren Platanen in diesem Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers festgesetzt.

- **Maßnahme A2 und M 5 Dauerhafte Sicherung und freie Entwicklung von Altbäumen im Stadtwald**

Bis Ende 2008 waren im Bereich der Schmidtenhöhe 20 Bäume nach Maßgabe der Maßnahmenverzeichnisse der Artenschutzbeiträge (M 5) sowie mind. 5 und max. 15 Bäume nach Maßgabe der Maßnahmenverzeichnisse der Artenschutzbeiträge (A 2) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen, um höhlenreiche Altbäume zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Auswahl der betreffenden Altbäume erfolgte bereits in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Mayen-Koblenz. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgte durch Kennzeichnung und Ankauf der Bäume, s. Anlage 1. Die Maßnahmen A 2 und M 5 wurden auf der Schmidtenhöhe bzw. im Bereich Rittersturz in 2008 umgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme für Bergstation und Stütze 2:

Eingriffsfläche (Versiegelung) **aktuell gesamt: 1:305 m²**

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes ist zu unterscheiden zwischen der Vegetation, die sich nach Rückbau der Seilbahnanlage im Rahmen der Renaturierung rasch wieder bilden kann (krautige Saumvegetation, raschwüchsige Gebüsche und Jungbäume) und älteren Baumbeständen (mittel- bis hochwertige Bäume), die zudem einen höheren faunistischen Wert besitzen (z. B. als Lebensraum für freibrütende Vögel bzw. Gehölzbrüter). Aufgrund des temporären Eingriffs und der darauf folgenden Renaturierung wird für die rasch wiederherzustellende Vegetation (inkl. geringwertige Bäume) eine Kompensation als nicht erforderlich angesehen.

Für die Baumbestände wurde dagegen folgender Ausgleichsbedarf bilanziert:

Ausgleich für hochwertige Bäume im Verhältnis	1:3
Ausgleich für mittelwertige Bäume im Verhältnis	1:1
Teilverlust von hoch- und mittelwertigen Bäumen	1:1

Hierbei ist jedoch der Pflegeplan für die Fläche zu berücksichtigen (siehe Kap. 7.7.7 sowie der B-Plan Nr. 173). Da der Pflegeplan die Entwicklung eines lichten Hangwaldes und die Entnahme von 1/3 des damaligen Baumbestandes unter Erhaltung vorhandener Altbäume vorsah, wurde für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs die Zahl der auszugleichenden mittelwertigen Bäume ebenfalls um 1/3 reduziert. Für den Teilverlust von Bäumen durch Rückschnittmaßnahmen wurde aufgrund des Pflegeziels nicht von einem Kompensationsbedarf ausgegangen. Daraus ergab sich folgender Kompensationsbedarf:

Ausgleich für Totalverlust Bäume:	Verhältnis	Anzahl zu pflanzender Bäume	Kompensationsmaßnahme
12 mittelwertige Bäume (mittleres Alter) (Reduktion um 1/3 →) 8 mittelwertige Bäume	1:1	8	A 1: Pflanzung von 8 Bäumen 1. Ordnung (mehrmals verschulte Hochstämme, Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Spitzahorn) nach dem Rückbau im Bereich der Bergstation
5 hochwertige Bäume (höheres Alter)	1:3	15	A 2: Entnahme von 15 hochwertigen Bäumen oder 5 sehr hochwertigen Bäumen aus der forstlichen Nutzung am Rittersturz im Stadtwald Koblenz (Altbaumentwicklung)
Summe		23	

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Da der vollständige Ersatz der wegfallenden Bäume durch Neupflanzung auf dem Plateau und in dem oberen Hangbereich aufgrund des naturschutzfachlichen Pflegekonzepts (s. Naturschutzfachliches Gesamtkonzept, GfL, 2007) nicht sinnvoll erschien, erfolgte ein Teilausgleich auf externen Flächen am Rittersturz. Für den oberen Hangbereich wurde die Entwicklung eines lichten Hangwaldes und eines Waldsaumes geplant (s. B-Plan Nr. 173 inkl. Textfestsetzungen, Reitz und Partner 2008).

Die Pflanzung der 8 Hochstämme im Bereich der (dann ehemaligen) Bergstation der Seilbahn in Ehrenbreitstein soll zumindest mittelfristig die Orientierungsfunktion für Fledermäuse ausgleichen und die entstandenen Bestandslücken im Waldrand und im Hangwald ausfüllen.

Die externe Maßnahme A 2 am Rittersturz ist in Zusammenhang mit der vorgezogenen (artenschutzrechtlichen) Ausgleichsmaßnahme M 5 im Bereich der Schmidtenhöhe zu sehen (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, GfL). Die Maßnahme stellt für die lokale Fledermaus-Population gleichzeitig sicher, dass potenziell verlorengelassene Sommerquartiere der lokalen Kleinfledermaus-Population hinter abstehender Rinde durch sich neubildende Ritzen mittelfristig ersetzt werden. Daneben sichert die Maßnahme auch die Entwicklung von natürlichen Lebensstätten der lokalen Population von Waldvögeln. Die Auswahl der betreffenden Altbäume erfolgte in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Mayen-Koblenz. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgte durch Kennzeichnung und Ankauf der Bäume. Die Maßnahmen M 5 und A 2 wurden auf der Schmidtenhöhe bzw. im Bereich Rittersturz in 2008 umgesetzt.

Aufgrund der Mobilität der betroffenen Tiergruppen (Avifauna und Fledermäuse) ist der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet (Entfernung Rittersturz / Schmidtenhöhe – Rheinhang < 5 km).

7.8.2 Schutzgut Klima und Luft

Bewertung der Auswirkungen

Der im Zuge der Seilbahnerrichtung bedingte Verlust des Grünvolumens durch die Baumfällungen und -rückschnitte am Konrad-Adenauer Ufer führte zu mikroklimatischen Veränderungen im unmittelbaren Umfeld der Talstation und Talstütze, die zu dem auch noch nach Abbau der Seilbahnanlagen wirksam sind.

Hinweis: Da diese Auswirkungen bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ zum Großteil abgewogen und planungsrechtlich für zulässig erklärt sowie kompensiert wurden, werden die Kompensationsmaßnahmen für diese Auswirkungen in diesem Verfahren nur nachrichtlich dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für die zwar nicht erheblichen, jedoch vorhandenen Auswirkungen waren Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die zumindest mittel- bis langfristig den Verlust des Grünvolumens ausgleichen werden. Ein kurzfristiger Ausgleich war nicht möglich. Der Ausgleich erfolgte in Zusammenhang mit dem Ausgleich für das Schutzgut Tier und Pflanzen / Artenschutz sowie Landschaftsbild.

- **M 4 + A1:** Neupflanzung von 15 Platanen am Konrad-Adenauer-Ufer 2009/2010 und von 5 weiten Platanen nach Rückbau der Seilbahnanlagen 2013/2014 im Bereich der Talstation und der Talstütze zur Schließung der entstandenen Lücke in der Baumallee. (d. h. Pflanzung)

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

zung von insgesamt 20 Bäumen zur mittel- bis langfristigen Erhöhung des Grünvolumens am Konrad-Adenauer-Ufer).

Bewertung unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen:

Die Veränderungen waren aber aus folgenden Gründen als nicht erheblich anzusehen:

- Der Verlust trat im städtischen Freiraum am Rheinufer auf, der zum einen relativ stark durchgrünt ist und in dem zum anderen aufgrund der Lage und fehlender Barrieren ein ausreichender Luftaustausch auftritt (u. a. Luftaustausch mit dem Rheintal längs des Stroms und mit der gegenüberliegenden Uferseite).
- Aufgrund des kleinräumigen und geringen Umfangs (5 zu fällende Platanen und eines Silberahorns sowie dem Rückschnitt von 4 weiteren Platanen) entlang einer über 2 km langen Baumallee.
- Relativ geringer Beitrag des verlorengehenden Grünvolumens zur stadtklimatologisch belasteten Situation der Innenstadt; (zum einen, da am Rheinufer weiterhin eine starke Durchgrünung vorhanden ist und zum anderen aufgrund der Barrierewirkung der angrenzenden Bebauung).

Daneben wurden die erheblichen positiven Auswirkungen der Seilbahn auf die stark klimatisch und lufthygienisch belasteten Bereiche entlang der innerstädtischen Verkehrsachsen zwischen Innenstadt und Festungsplateau während der Durchführung der Bundesgartenschau 2011 berücksichtigt, die weiterhin relevant sind.

Der Personentransport durch die Seilbahn führt zu einer erheblichen Reduktion der Verkehre und damit verkehrsbedingten Abgasemissionen zwischen der Alt- / Innenstadt und dem Festungsplateau. Der Transport der gleichen Personenzahl durch Bus bzw. PKW-Verkehre würde zu einer erheblich höheren Belastung des Schutzguts Klima und Luft in der Stadt führen (positive Ökobilanz für das Gesamt-Stadtklima mit Seilbahn).

Die mit der Seilbahnanlagen verbundenen zukünftigen Baumaßnahmen (insbesondere zum Rückbau) führen zu einer kurzfristigen Belastungen des Lokalklimas aufgrund der Abgasemissionen der Baumaschinen. Diese werden allerdings aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als nicht erheblich anzusehen.

Der Seilbahnbetrieb erfolgt durch Elektromotoren, wobei der Hauptantrieb an der Bergstation installiert wird. Betriebsbedingt treten demnach keine weiteren lokalen Auswirkungen auf das lokale Schutzgut Klima und Luft auf.

7.8.3 Schutzgut Boden

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 8 Beschränkung von Bodenbeeinträchtigungen auf den unbedingt notwendigen Umfang; Beachtung der DIN 18300 und 18915 bei Bodenarbeiten.
- V 13 Ggf. schadlose Entsorgung im Falle von belastetem Erdaushub oder Bauschutt.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Hintergrund: Gemäß Hinweis von der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz können sich Altablagerungen (Auffüllungen) am Deutschen Eck sowie auf dem Festungsplateau befinden.

Für den Bau der Stationen und Stützen wurden und werden ggf. weitere Flächen temporär versiegelt. Am Konrad-Adenauer-Ufer wird sich nach Rückbau der Anlagen der Versiegelungsgrad gegenüber dem Jetzt-Zustand nicht erhöhen. Im Bereich der **Talstation** ist als Nachfolgenutzung eine Rasenfläche geplant, im Bereich der **Stütze 1** eine wassergebundene Wegedecke. Die Fundamente sollen auf schonende Weise soweit zurückgebaut werden, damit eine Bepflanzung bzw. die geplante Nachnutzung möglich ist.

Im Bereich der Bergstation und Stütze 2 findet ebenfalls keine permanente Erhöhung der Versiegelung statt. Der Rückbau soll auf schonende Weise soweit erfolgen, dass eine Renaturierung und tlw. eine Entwicklung von Bäumen 1. Ordnung möglich wird.

Als Folgenutzung ist im Bereich der Bergstation eine öffentliche, offene Grünfläche und im Bereich der Stütze 2 die Bewaldung und Entwicklung zu einem lichten Hangwald vorgesehen. Da nach dem Rückbau und der Renaturierung die Bodenfunktionen wieder erfüllt werden können, sind aufgrund des temporären Baurechts für die jeweiligen Anlagenstandorte **keine Kompensationsmaßnahmen** notwendig.

7.8.4 Schutzgut Wasser / Überschwemmungsgebiet des Rheins

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- **V 14** Bau der Technik der Talstation auf 2 Betonstehern zur Verringerung des verlorengehenden Retentionsraums.
- **V 15** Talstütze mit Lage im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes: Reduzierung der Hindernisse während der Durchströmung durch bauliche Maßnahmen (z. B. Reduktion der Fachwerkkonstruktion auf die Eckstützen der Stütze, gegen die Gefahr des Verkeilens von Ästen etc. im Hochwasserfall). Die Abstimmung des Querschnitts erfolgte mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, SGD Nord.

Die temporäre Talstation liegt innerhalb des Überschwemmungsbereichs, die temporäre Stütze und Teilbereiche der Talstation sogar im Abflussbereich. Die Anlagen und Zuwegung zur Seilbahnstation sind so ausgeführt, dass der Seilbahnbetrieb auch bei starkem Hochwasser kaum beeinträchtigt wird.

Durch die temporäre Stütze in Fachwerkbauweise besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Abflusses im Hochwasserfall (Verkeilen von Ästen etc. im Hochwasserfall).

Die notwendigen Genehmigungen (z. B. Ausnahmegenehmigung nach § 31b WHG) wurden bzw. werden im Rahmen der Betriebsgenehmigung bei den zuständigen Behörden (Obere Wasserbehörde, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bzw. Untere Wasserbehörde) beantragt. Der Nachweis der Abflussneutralität erfolgte im Rahmen der vorliegenden, temporären Betriebsgenehmigung. Ebenso erfolgte dort der Nachweis, dass der sich einstellende Pfeilerstau bei Hochwasser nicht negativ auf das Abflussgeschehen auswirkt. Dies wurde durch eine entsprechende Bauausführung gewährleistet (z. B. Reduktion der Fachwerkkonstruktion auf die 4 Eckpfeiler der Talstütze).

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Der Nachweis der Auswirkungen der Talstation durch den (geringen) Retentionsraumverlust erfolgte gutachterlich im Rahmen der Betriebsgenehmigung. Der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Retentionsraumverlust wurde gutachterlich dokumentiert¹. Der in diesem Gutachten bilanzierte Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen. Anderweitige **potenziell erhebliche Umweltwirkungen** auf das Schutzgut Wasser sind **nicht zu erwarten**.

7.8.5 Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts-/Ortsbild, Denkmalschutz, sonstige Kultur- und Sachgüter

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

- **V 16 Sensible, baulich-technische und farbliche Gestaltung der Talstation**, möglichst moderne, grazile und transparente Gestaltung der Talstation, Verzicht auf Einhausung; Unterstreichen des temporären Charakters der Anlage, keine Abwertung bzw. Überprägung des kulturhistorischen und denkmalgeschützten baulichen Hintergrundes
- **V 17 Bestmögliche landschaftsgestalterische Integration der Bergstation in das Festungsvorfeld**
- **V 18** Eingriffsminimierende Auswahl des Standorts für die Bergstation (Rückverlagerung von Hangkante soweit wie möglich, möglichst geringer Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen).
- **V 19 Angemessene, auf grelle und stark reflektierende Effekte verzichtende Gestaltung der Gondeln**, keine trennenden Elemente

Kompensationsmaßnahmen:

- **A 1:** Schließung der durch die Seilbahnanlagen und die Seilbahntrasse hervorgerufenen Lücken im Gehölzbestand an der Hangkante des Festungshanges nach dem Rückbau der Seilbahnanlagen. Anpflanzung von 8 Hochstamm-Laubbäumen auf dem ehemaligen Standort der Bergstation. Entwicklung eines Waldrandes mit Saum. (Gleichzeitig Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz). Renaturierung der übrigen Fläche entsprechend der Folgenutzungsplanung.

Weiterhin wird nach Rückbau der Talstation und der Talstütze zum Ausgleich von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich die Anpflanzung von 5 weiteren Platanen in diesem Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers festgesetzt.

¹ Zusammenfassendes Gesamtgutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten von Rhein und Mosel durch die Bundesgartenschau, Dr.-Ing. Roland Boettcher, im Auftrag der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Koblenz, Dezember 2011

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.8.5.1 Weltkulturerbe, Denkmalschutz

Die für Angelegenheiten des UNESCO Welterbes zuständigen Dienststellen der Landesverwaltung (Projektgruppe Welterbe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) sowie das UNESCO Welterbezentrum in Paris sind über das geplante Vorhaben informiert.

Um Doppelungen zu vermeiden, werden hier in kurzer zusammenfassender Form die Bewertungen der Auswirkungen – bezogen auf die konkretisierten Standorte der Seilbahnanlage – genannt und im Übrigen wird auf die o. g. Unterlagen verwiesen.

Im Rahmen der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung (vROP) wurde die Qualität des Eingriffs von den beteiligten Fachstellen unterschiedlich bewertet.

Als Gesamtergebnis der vROP wurde eine temporär befristete Seilbahn unter Einhaltung der Gestaltungsvorgaben als **nicht erhebliche Beeinträchtigung** beurteilt.

Es wurde u. a. die Auffassung vertreten, dass das jeweilige Sichtfeld des Betrachters durch die technischen Anlagen nicht in solchem Maße dominiert würde, dass dadurch die Wahrnehmung des Gesamtensembles erheblich gestört würde. Die Errichtung einer temporären Seilbahn würde daneben die Fortentwicklung der Region unterstützen (Erschließung, Panorama, Imagegewinn), gleichzeitig aber die Kulturlandschaft nicht dauerhaft verändern und nur in geringem Maße beeinträchtigen. Andere Träger öffentlicher Belange sahen dagegen die Sichtachse Deutsches Eck – Festung durch die Seilbahn und ihre Kabinen erheblich gestört. Die Seilbahnanlage würde zu einer temporären Zerschneidung der bedeutenden Blickachsen Deutsches Eck und Ehrenbreitstein als Ensemble auf langer Strecke führen und das kulturhistorisch geprägte Landschaftsbild stören. Die Seilbahnanlage habe optische Auswirkungen auf die Festung Ehrenbreitstein und das Deutsche Eck als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkungen (gem. RROP).

Im Zuge der Seilbahnerrichtung in 2009 erfolgte der Verlust von 5 Platanen und der Teilverlust von 4 weiteren Platanen in der historischen Baumallee. Dieses führt zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Stadtbildes und soll (nach Rückbau der Anlagen) vor Ort ausgeglichen werden. Zusammenfassend werden die Auswirkungen der Seilbahnanlage auf die Schutzgüter Weltkulturerbe, Landschafts-/ Ortsbild und Denkmalschutz unter Maßgabe der Befristung und der Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen (s. u.) durch die Stadt Koblenz als **nicht erheblich** eingestuft.

7.8.5.2 Sonstige Kultur- und Sachgüter

Lichttraumprofile und vertikale Sicherheitsabstände zu diversen Verkehrsstraßen und Versorgungstrassen

Mit Verweis auf die bereits erfolgte (temporäre) Betriebsgenehmigung ist weiterhin davon auszugehen, dass unter Einhaltung der vertikalen Sicherheitsabstände zu Bahn, Stromtrassen, Wasserstraßen und Bundesstraßen (s. Kap. 7.7.9) keine Auswirkungen auf diese Sachgüter auftreten. Die Vorgaben wurden in die textlichen Festsetzungen integriert.

Einwirkung der Tragseile und Gondeln auf Radarschiffahrt

Mit Verweis auf die bereits erfolgte (temporäre) Betriebsgenehmigung ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der technisch erforderlichen Standards weiterhin keine Einwirkungen auf Sachgüter wie die Radarschiffahrt auftreten werden. Die Vorgaben wurden in die textlichen Festsetzungen integriert.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.8.6 Schutzgut Mensch

U. a. aufgrund der getroffenen passiven Schallschutzmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmemissionen erwartet.

7.8.7 Wechselwirkungen

Außer den bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Wirkungen sind keine weiteren Wechselwirkungen zu erwarten.

7.9 Kurzbeschreibung der textlichen Festsetzungen

Die Planurkunde des Bebauungsplanes besteht aus Karte 1 „Baurecht auf Zeit“ und Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“.

1. Festsetzung von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen für einen bestimmten Zeitraum („Baurecht auf Zeit“) gem. § 9 (2) Nr. 1 BauGB

Die Plangebietsbereiche mit „Baurecht auf Zeit“ ergeben sich aus den Festsetzungen der Planurkunde Nr. 1 „Baurecht auf Zeit“ - Temporäre Seilbahnanlage Bundesgartenschau“. Die Rechtskraft des Bebauungsplans gilt bis zum 30.06.2016. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die durch das Baurecht auf Zeit festgesetzten Nutzungen und baulichen Anlagen sowie die überlappenden, nachrichtlich dargestellten Nutzungen zulässig.

Die überwiegend mit dem Erdboden verbundenen Bereiche (Stationen der temporären Seilbahnanlage) und die überwiegend nicht mit dem Erdboden verbundenen Anlagenbestandteile (Seilbahntrasse) werden als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen“ festgesetzt. Hierbei wird wie folgt unterschieden:

Teilflächen Ordnungsziffer I u. V „Baurecht auf Zeit“ (Seilbahn-Tal- / Bergstation):

Es sind bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck der Seilbahn-Talstation dienen (Zu- / Abgangsbereiche, Wartebereiche, Kassengebäude, Einrichtungen für die seilbahntechnische Ausrüstung und Haupt- / Hilfsantrieb etc.) zulässig.

Teilflächen Ordnungsziffer II u. IV „Baurecht auf Zeit“ (Seilbahnstütze Tal- / Bergstation und Seilbahntrasse inkl. Sicherheitsbereich):

Es sind Seilbahnstreckenbauwerke in Form einer Seilbahnstütze und deren Zubehör (Beleuchtung, Gründungsbauwerke etc.) zulässig. Bei der Teilfläche mit Ordnungsziffer II (Seilbahnstütze Talstation) ist diese aufgrund der Lage im Abflussbereich des nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebietes in einer offenen und im Überschwemmungsfalle durchströmbaren Bauweise zu errichten.

Teilfläche Ordnungsziffer III „Baurecht auf Zeit“ (Seilbahntrasse inkl. Sicherheitsbereich):

Es sind Seile und Zubehör, wie z. B. Zugseilschleife, Seilreiter, Radarreflektoren, Windmessenrichtungen, Seilendbefestigungen, zulässig.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Höhe baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Seilbahnanlage BUGA 2011“ werden maximal zulässige Anlagenhöhen (Stationen, Seilbahnstützen) festgesetzt. Sämtliche festgesetzten Höhen dürfen nicht überschritten werden. Als oberer Bezugspunkt wird die Oberkante (OK) des höchsten Punktes der baulichen Anlage bestimmt.

Des Weiteren wird die minimale Höhe der Unterkante des Bodens der Fahrgastkabinen über dem Rhein festgesetzt.

Festsetzung der Folgenutzung gem. § 9 (2) Satz 2 BauGB

Die jeweils zulässige Folgenutzung ergibt sich aus der Planzeichnung Nr. 2 „Festsetzung der Nachnutzung“. Insbesondere der rechtskräftige B-Plan Nr. 173 tritt nach Ablauf des „Baurechtes auf Zeit“ (30.06.2016) wieder vollständig in Kraft, ausgenommen sind die in der Planzeichnung Nr. 2 festgesetzte Änderungen der Folgenutzung (hier Landespflegerische Festsetzungen).

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die Flächen außerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen“ werden als öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Bei der festgesetzten Verkehrsfläche „Verkehrsanlage Seilbahn“ (inkl. Nebenanlagen und Fahrgastkabinen) ist die Verwendung von visuell stark reflektierenden Materialien und grellen Farbgebungen unzulässig.

C. Landespflegerische Festsetzungen

Landespflegerische Festsetzungen auf den öffentlichen (Grün-, Verkehrs-) Flächen

Entsiegelung / Rückbau

Am Konrad-Adenauer-Ufer ist der im Landschaftsplan zum Bebauungsplan mit Stand Oktober 2008 dokumentierte Anteil an unversiegelter Fläche / Grünfläche von insgesamt 25 % nach der Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ als Mindestwert wieder zu erreichen bzw. wieder herzustellen. Die unterirdischen baulichen Anlagen der Seilbahn (Fundamente / Bodenplatte, Leitungen etc.) sind nach Maßgabe der Festsetzungen zurückzubauen.

Folgenutzung

„Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nach Rückbau der Seilbahnanlage ist auf den mit Ordnungsziffer ① gekennzeichneten Flächen die Pflanzung von 8 Bäumen 1. Ordnung zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens bis 1 Jahr nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit, vorzunehmen.

Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen zum Artenschutz

Es werden verschiedene Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen) festgelegt, um eine erhebliche Störung oder die Tötung von Individuen (Fledermäuse und Vögel) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen. Zur Gewährleistung der Durchführung der Schutzmaßnahmen am zu erhaltenden Baumbestand sowie zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist für die Zeit der Baudurchführung sowie den Zeitraum des Monitorings eine ökologische Baubegleitung durch auf dem Gebiet der

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Ökologie und Faunistik fachkundige Personen zu gewährleisten. Weiterhin werden bzgl. der Außenbeleuchtung der Seilbahnstationen und deren Zuwegungen Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes getroffen. Bei Bedarf werden Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit der Seilbahntrasse (Markierungen etc.) zur Verhinderung von Vogelkollision als Schadensbegrenzungsmaßnahme getroffen.

Vorgezogene und langfristige Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz wurden und werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 120 nach Maßgabe der Maßnahmenblätter der Artenschutzbeiträge (siehe Anhang textliche Festsetzungen und der Planbegründung) festgelegt. Innerhalb der textlichen Festsetzungen (Hinweise) erfolgt eine Kurzfassung der Artenschutzmaßnahmen.

Die Artenschutzmaßnahmen dienen ebenfalls zum Ausgleich von sonstigen Eingriffen in Natur- und Landschaft gemäß LNatSchG. Die vollständige „Maßnahmenbeschreibung und die Beschreibung der Herstellungs-/ Entwicklungspflege und des Monitorings in den Maßnahmenblättern der Artenschutzbeiträge im Anhang der textlichen Festsetzungen werden ausdrücklich als Bestandteil der textlichen Festsetzungen (Hinweise) erklärt.

- **Maßnahme 1a:** Im Oktober 2008 waren jeweils 1 Überwinterungskasten für Fledermäuse sowie 5 Meisenkästen an geeigneten Bäumen im näheren Umfeld (Konrad-Adenauer-Ufer oder Peter-Altmeier-Ufer) anzubringen. Anmerkung: Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- **Maßnahme 1b:** Bis Ende April 2009 waren für den Abendsegler zwei Langkästen an der Fassade eines geeigneten Hauses (Hochhaus der Stadtverwaltung am Hauptbahnhof) anzubringen. Anmerkung: Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- **Maßnahme 2:** Die Stammtorso der 5 zu fällenden Platanen waren unmittelbar nach Fällung als Stammtorso stehend zu lagern. Das verbleibende Starkholz der gefällten und zurückgeschnittenen Bäume war zudem zu Stapeln aufzuschichten. Diese Maßnahmen erfolgten am Südhang der Karthause im Waldrandbereich und ergänzen bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes für den B-Plan Nr. 154 „Schlossplatz - Änderung und Erweiterung Nr. 1“. Anmerkung: Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- **Maßnahme 3:** Es waren bis Ende April 2009 Spaltenquartiere für Fledermäuse in den Dachsparren der Kastorkirche herzurichten. Anmerkung: Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- **Maßnahme 4:** Am Konrad-Adenauer-Ufer waren im Frühjahr 2009 bis Herbst 2010 insgesamt 15 Platanen im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers neu zu pflanzen. Anmerkung: Die Maßnahme wurde umgesetzt. Weitere 5 Bäume sind nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit im Bereich der Talstation / Talstütze zu pflanzen.
- **Maßnahme 5 und A2:** Bis Ende 2008 waren am Rittersturz im Stadtwald Koblenz mind. 5 und max. 15 Bäume und im Bereich der Schmidtenhöhe 20 Bäume aus der forstlichen Nutzung zu nehmen, um höhlenreiche Altbäume zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Anmerkung: Die Maßnahme wurde umgesetzt.
- **Maßnahme A1:** Nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit und Rückbau der Seilbahnanlage (Stütze 2 und Bergstation) ist im Bereich der ehem. Bergstation die Pflanzung von 8 Bäumen 1. Ordnung (mehrmals verschulte Hochstämme, Artenauswahl: Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Spitzahorn) zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens bis 1 Jahr nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit, vorzunehmen.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.10 Monitoring

7.10.1 Überwachung der Lärmemissionen

Nach aktuellem Kenntnisstand ist keine gesonderte Überwachung erforderlich.

7.10.2 Überwachung des Artenschutzes (insb. der Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie)

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verhinderten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Daher war ihre Wirksamkeit zu kontrollieren, um bei Nicht-Erfüllung ggf. anderweitige Maßnahmen zu treffen (Risikomanagement). In den Fachbeiträgen zum Artenschutz wurden deshalb Hinweise zum Monitoring für alle Maßnahmen genannt (s. Grundlage der Begründung). Die Ergebnisdokumentation zum Artenschutzmonitoring wird Ende 2012 / Anfang 2013 vorliegen. Auf Basis dieser Ergebnisse wird festzulegen sein, ob für die in diesem Bauleitplanverfahren angestrebte Verlängerung des Seilbahnbetriebes weiterhin ein Monitoring benötigt wird oder die Wirksamkeit der bereits durchgeführten Maßnahmen nachgewiesen werden konnte und keine weiteren Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden.

Auszug aus der Maßnahmenbeschreibung **M1b** (Aufhängen von zwei Abendsegler-Langkästen an der Fassade eines exponierten Gebäudes in der Innenstadt):

Die Kästen sind einmal jährlich auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen. Die Maßnahme ist mindestens solange auszuführen, bis die Funktionalität der Maßnahme M 5 (Entwicklung von ausreichend Höhlen in Altbäumen) dokumentiert ist.

Im Zuge eines **Monitorings** ist die Akzeptanz der Maßnahme durch den Abendsegler nachzuweisen. Sollte eine Belegung durch Abendsegler nicht nachweisbar sein, so sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden alternative Maßnahmen zu ergreifen:

1. Anbringung von Kästen in anderer Exposition an einem geeigneten Gebäude in Rheinnähe
2. Neugestaltung der Kästen (dunkler Anstrich, um eine höhere Innentemperatur zu erreichen, Isolierung der Kästen mit Dämmmaterial wie Styrodur, dreigliedrige Kammerung der Kästen gemäß Abb. 2 [s. Fachbeitrag Artenschutz Konrad-Adenauer-Ufer] mit Klimaschlitz in den äußeren Kammern am oberen Rand)
3. Anbringung von Kästen an anderer, rheinnaher Stelle (z. B. Rhein-Mosel-Halle)

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Auszug aus der Maßnahmenbeschreibung **M 3** (Herrichtung von Spaltenquartieren für Fledermäuse in den Dachsparren der Kastorkirche):

Die Maßnahme ist mindestens so lange auszuführen, bis die Funktionalität der Maßnahme M 5 (Entwicklung von ausreichend Höhlen in Altbäumen) dokumentiert ist. Einmal jährlich ist die Unversehrtheit der Spaltenquartiere zu überprüfen.

Im Zuge eines **Monitorings** ist die Akzeptanz der Maßnahme durch die vom Eingriff betroffenen Fledermausarten zu dokumentieren. Sollte eine Belegung durch Fledermäuse nicht nachweisbar sein, so sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden alternative Maßnahmen zu ergreifen:

- Bessere Isolierung der Spaltenquartiere mit Dämmstoffen (z. B. Styrodurplatten)
- Anbringung neuer Spaltenquartiere an anderer Stelle (z. B. Rhein-Mosel-Halle).

Auszug aus der Maßnahmenbeschreibung **M 5** (Dauerhafte Sicherung und freie Entwicklung von 20 Altbäumen im Bereich der Schmidtenhöhe):

Im Rahmen eines **Monitorings** werden die Neuentstehung der Höhlen und das Artenspektrum der relevanten Fledermäuse (Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Langohr-Fledermäuse) dokumentiert.

Im Turnus von höchstens zehn Jahren ist dies zu kartieren. Sind die durch die Baumfällungen verloren gegangenen Höhlen in den Altbäumen quantitativ ersetzt und findet sich das Artenspektrum an Fledermäusen des Rheinufers dort ein, so kann das Monitoring beendet werden. Gleichfalls können die Maßnahmen M 1 und M 3 beendet werden.

Sollten sich trotz ausreichendem Höhlenangebot nicht die beeinträchtigten Fledermausarten einstellen, so sind entsprechende Altbäume, die bereits eine Funktion für Fledermäuse aufweisen, an anderer Stelle im Stadtwald dauerhaft zu sichern.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

7.11 Zusammenfassung Umweltbericht

Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hat über ihren Beitrag am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 hinaus nachhaltige positive städtebauliche und touristische Wirkungen. Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 110 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, vorbehaltlich einer noch zu klärenden Finanzierung, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen. Mit der in diesem Bebauungsplanverfahren verfolgten Verlängerung des gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten Baurechts auf Zeit bis zum 30.06.2016 erhält die Stadt Koblenz eine Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem 30.06.2016 unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ermöglicht. Das Bebauungsplanverfahren ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 Landes-seilbahngesetz.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan) ist gemäß § 16 (1) Satz 2 Landesseilbahngesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 16 (4) Landesseilbahngesetz und gemäß Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden. Bei dem hier vorliegenden Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt bestimmt § 17 (1) des UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird. Für Verfahren und Inhalte sind also grundsätzlich die Regelungen des Baugesetzbuches maßgeblich.

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. Umweltprüfung zusammenfassend dar.

Bereits im Rahmen des rechtskräftigen "Vorgängerbebauungsplans" Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden die Auswirkungen auf das **FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“** im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft. Das Ergebnis zeigte, dass durch das Vorhaben und die damit verbundenen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind und demzufolge keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bewertung ist auch im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens unverändert gültig.

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verhinderten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Die Ergebnisdokumentation zum Artenschutzmonitoring wird Ende 2012 / Anfang 2013 vorliegen. Auf Basis dieser Ergebnisse wird noch festzulegen sein, ob für die in diesem Bauleitplanverfahren angestrebte Verlängerung des Seilbahnbetriebes weiterhin ein Monitoring benötigt wird, oder die Wirksamkeit der bereits durchgeführten Maßnahmen nachgewiesen werden konnte und keine weiteren Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden.

Zur Vermeidung bzw. Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von **Zugvögeln** und anderen Vögeln durch die querende Trasse über den Rhein und den Plateauhang werden bei Bedarf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, die insbesondere die Markierung der Seile betreffen.

Begründung (Stand: Beschluss zur Offenlage)

Die Betroffenheit des am Festungshang brütenden **Uhus** ist auch nach Meinung ausgewiesener Experten auf Grund der Gewöhnung und des guten räumlichen Sehens nicht gegeben. In 2010 und 2012 wurden Bruterfolge des Uhus im Bereich des Festungshanges nachgewiesen.

Durch die Trasse und die baulichen Anlagen am Plateauhang ergeben sich lagebedingt keine erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopen des **Biotopkatasters OSIRIS**. Kleinflächige Vegetationsverluste wurden bzw. werden nach Rückbau durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Zur Minderung der Betroffenheit des **Überschwemmungsgebiets** einschließlich des Abflussbereichs am Konrad-Adenauer-Ufer wurden und werden weiterhin Minierungsmaßnahmen festgelegt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten werden. Der trotz Minderungsmaßnahmen im Zuge der Talstationerrichtung erfolgte Retentionsraumverlust wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.

Vegetations- und Klimabeeinträchtigungen (inkl. Verlust von Bäumen) wurden bereits im Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ durch **Ausgleichsmaßnahmen** vor Ort und/ oder in Verbindung mit artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und kompensiert. Für die **Schutzgüter Flora, Klima und Luft** ergeben sich somit weiterhin keine erheblichen Betroffenheiten.

Für das **Schutzgut Boden** ergeben sich aufgrund der weiterhin temporären Anlagen und des vollständigen Rückbaus mit Renaturierung keine relevanten Auswirkungen.

Neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes finden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht statt.

Unter der Maßgabe der weiterhin temporären Seilbahnanlagen (Baurechtsverlängerung bis zum 30.06.2016) stellen diese **keine erhebliche** Beeinträchtigung des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und der relevanten **denkmalgeschützten Bereiche** dar. Bereits im Rahmen des vereinfachten Raumordnungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde eine Reihe von Gestaltungshinweisen gegeben und festgesetzt, welche auch beim Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 1 festgesetzt werden. Durch die Festsetzung von Baumanpflanzungen im Bereich der Talstation nach Abbau der Seilbahnanlage werden mittelfristig ebenfalls die anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes (Baumverluste) im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers ausgeglichen.

Durch die Seilbahn-Anlagen kommt es aufgrund der festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen zu keinen erheblichen **Lärmbeeinträchtigungen** für den Menschen. Auch einer erhebliche Lärmbeeinträchtigung für die Fauna kann ausgeschlossen werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die für die „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ verfolgte Verlängerung des Baurechts auf Zeit als **umweltverträglich** bewertet wird.

Aufgestellt:
Koblenz, Dezember 2012

KOCKS CONSULT GmbH
Beratende Ingenieure